

den Testamentsvollstreckern am 15. 6. 1954 errichteten Stiftungsurkunde gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 PrAVBGB und Art. 102 Satz 2, 104 Abs. 2 HV mit der Maßgabe genehmigt, daß Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident in Kassel ist.

Wiesbaden, 13. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IIb — 25d 04/11 — 13 — 1/55 I

587

Bekanntmachung über die Genehmigung der Adolf- und Luisa-Hauser-Stiftung in Marburg (Lahn)

Die von dem am 13. 3. 1938, verstorbenen Geheimen Regierungsrat D. Dr. h. c. Adolf Hauser und von seiner am 12. 9. 1953 verstorbenen Ehefrau Luisa, geb. Koenig, durch Verfügung von Todes wegen zur Förderung des Forschungsinstituts für Kunstgeschichte in Marburg (Lahn) errichtete

Adolf- und Luisa-Hauser-Stiftung

mit dem Sitz in Marburg (Lahn) habe ich auf Grund der von den Testamentsvollstreckern am 15. 6. 1954 errichteten Stiftungsurkunde gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 PrAVBGB und Art. 102 Satz 2, 104 Abs. 2 HV mit der Maßgabe genehmigt, daß Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident in Kassel ist.

Wiesbaden, 13. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IIb — 25d — 04/11—13 — 1/55 II

588

Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten

Bezug: Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungsbau und des Bundesministers der Finanzen vom 22. 2. 1954 (BStBl. Teil I S. 46)

Gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (RGBl. I S. 437), RStBl. S. 481) haben die Bürgermeister darüber zu wachen, daß die Voraussetzungen für die Fortgewährung der Beihilfe auch später noch vorliegen. Die Voraussetzungen für die Fortgewährung der Beihilfe entfallen insbesondere bei baulichen Veränderungen von bestehenden Arbeiterwohnstättengrundstücken. In dem gemeinsamen Erlaß des Bundesministers für Wohnungsbau — I—9226/5/53 — und des Bundesministers der Finanzen — IV L 1111 — 20/54 — vom 22. Februar 1954 wird hierzu folgendes ausgeführt:

„1. Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 1. April 1937 fällt die Grundsteuerbeihilfe weg, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe entfällt. Ein Anspruch auf die Beihilfegewährung während des Beihilfezeitraumes besteht nur insoweit, als die Arbeiterwohnstätte ihren Charakter als Arbeiterwohnstätte behält. Dieser Tatbestand ist nach Ziff. 31 des Runderlasses vom 1. August 1940 vor allem bei baulichen Veränderungen zu überprüfen.

2. In der Regel wird davon auszugehen sein, daß eine Arbeiterwohnstätte ihren Charakter als solche verliert, wenn durch bauliche Veränderungen

a) eine „geborene“ Arbeiterwohnstätte in ihrer Größe, Art und Ausstattung derart verändert wird, daß sie nach ihrer Umgestaltung den für diese Arten von Arbeiterwohnstätten maßgebenden Bestimmungen nicht mehr entspricht.

b) eine „geborene“ Arbeiterwohnstätte in ihrer Größe, Art und Ausstattung derart verändert wird, daß sie nach ihrer Umgestaltung nicht mehr als eine für die Arbeiterschaft bestimmte Dauerwohnung angesehen werden kann. Die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung dürften insbesondere dann entfallen, wenn entweder für den Eigenbedarf des Eigentümers oder Mieters die Arbeiterwohnstätte vergrößert wird oder eine bessere Ausstattung der Arbeiterwohnstätte erfolgt und jeweils eine Überschreitung der Mieten-(Lasten-)Höchstgrenzen nach den Verordnungen vom 1. April 1937 und vom 18. Januar 1943 eintritt.

3. Werden durch bauliche Veränderungen auf einem Arbeiterwohnstättengrundstück gewerbliche Räume neu geschaffen, wird dadurch die Weitergewährung der Grund-

steuerbeihilfe für die Arbeiterwohnstätten nicht ausgeschlossen, wenn die neuen und die etwa schon vorhandenen gewerblichen Räume zusammen im Verhältnis zu den Arbeiterwohnstätten des Gebäudes von untergeordneter Bedeutung sind. Bei Geschoßwohnungen ist der Anteil der gewerblichen Räume dann von untergeordneter Bedeutung, wenn er sowohl der Zahl als auch der Nutzfläche nach nicht mehr als 25 v. H. der Gesamtzahl bzw. der gesamten Nutzfläche ausmacht. Bei Eigenheimen dagegen ist maßgebend, ob durch die gewerblichen Räume der Charakter als Eigenheim gewahrt bleibt.

4. Bei einer Neuschaffung von Wohnraum durch Ausbau*) oder Erweiterung**) im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. S. 753) wird im allgemeinen eine Beeinträchtigung des Charakters der bisherigen Arbeiterwohnstätten nicht in Betracht kommen, wenn ohne nennenswerte bauliche Veränderung der vorhandenen, als Arbeiterwohnstätten geltenden oder anerkannten Wohnungen neue Wohnungen geschaffen werden. Bei Ausbau oder Erweiterung von Eigenheimen, die unter § 2 der Verordnung vom 1. April 1937 fallen, ist davon auszugehen, daß die Schaffung neuer Wohnungen bei der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Gesamtlast für das Gebäude nicht ausführbar wäre (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung vom 1. April 1937). Die durch die Schaffung neuer Wohnungen in Eigenheimen entstehenden zusätzlichen Lasten bleiben bei der Berechnung der Last für die Arbeiterwohnstätte außer Betracht. Nach Ziffer 11 des Erlasses vom 1. August 1940 ist die Gewährung der Grundsteuerbeihilfe ausgeschlossen, wenn ein Gebäude außer Arbeiterwohnstätten auch einzelne andere Wohnungen enthält und die anderen Wohnungen im Verhältnis zu den Arbeiterwohnstätten des Gebäudes nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Regelung gilt nicht für Wohnungen, die durch Ausbau oder Erweiterung von Arbeiterwohnstätten geschaffen werden.“

Auf die Verpflichtung der Bürgermeister zur Überwachung gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 1. April 1937 wird hingewiesen.

Die Überwachung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Eigentümer der Arbeiterwohnstätte die Einliegerwohnung für sich in Anspruch genommen hat. Das Finanzamt hat in diesem Falle die Einhaltung der Lastenhöchstgrenze zu überprüfen. Es ist ebenfalls zu überwachen, ob ein Eigentumswechsel stattgefunden hat. Beim Wechsel des Eigentums hat der Erwerber die Grundsteuerbeihilfe erneut zu beantragen.

Die Eigentümer einer Arbeiterwohnstätte haben alle Jahre zum 10. 4. dem Finanzamt gegenüber zu erklären, daß die Voraussetzungen über die Fortgewährung der Beihilfe noch bestehen. Die Richtigkeit der Erklärung ist von dem Bürgermeister zu bescheinigen. Ich bitte, bei Vorlage dieser Erklärung die vorstehenden Hinweise zu beachten.

*) Ausbau ist die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau von Dachgeschossen, ferner durch Umwandlung von bisher anderen Zwecken dienenden Räumen in Wohnraum, falls hierzu ein wesentlicher Bauaufwand erforderlich ist.

**) Erweiterung ist die Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung oder Anbau.

Wiesbaden, 16. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Vf(1) — 32 b — 10/55

589

Anschrift des Beauftragten des Landes Hessen im Notaufnahmehager Berlin

Sämtliche Dienststellen des Notaufnahmeverfahrens Berlin befinden sich ab 11. 5. 1955 im Flüchtlingslager Berlin-Marienfelde.

Die Anschrift des Leiters des Notaufnahmeverfahrens Berlin sowie des Beauftragten des Landes Hessen im Notaufnahmehager Berlin ist künftig:

Berlin-Marienfelde, Marienfelder Allee 66-80,
Fernsprech-Nr. Berlin 73 02 01.

Wiesbaden, 9. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
Az.: X/1a (2)

590

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main.

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten;

hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen
allgemeinen Zulassungen

- Bezug: 1. Erlaß vom 15. 5. 1954, Az.: Va — 61 e 24 (5) —
Tgb.Nr. 574/54 (St.Anz. S. 275)
2. Erlaß vom 1. 2. 1955, Az.: Va — 61 a 16 — 1/55 —
(St.Anz. S. 155).

Das mit Erlaß vom 15. 5. 1954 übersandte Verzeichnis der
im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen bitte ich,
wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen sowie die nachge-
ordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten:

a) Streichungen und Berichtigungen

Teil I

A. Decken

Lfd. Nr. 2 u. 3: Die Geltungsdauer der Zulassungen für die
vorgespannten Stahlbeton-Hohlplatten
12—20 cm dick wurde bis zum 31. 12. 1955 ver-
längert.

Die Zulassung für die lfd. Nr. 13 ist abgelaufen.
Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung
wurde nicht gestellt.

Lfd. Nr. 14: Die Geltungsdauer der Zulassung für die Mon-
tagedecke System Fuhr wurde bis zum 31. 12. 1955
verlängert.

F. Verschiedenes

Lfd. Nr. 2: Die Geltungsdauer der Zulassung für die Mes-
seler Schwefelrückstände (Messeler Schlacke)
wurde bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Teil III

Lfd. Nr. 3: Die Geltungsdauer der Zulassung für die Balken-
decke System Kaiser wurde bis zum 31. 12. 1955
verlängert.

Lfd. Nr. 4: Der Zulassungsbescheid vom 19. 3. 1952 für die
Balkendecke System Mammut ist abgelaufen. Es
wurde ein neuer Zulassungsbescheid für „Mam-
mut-Decken“ vom 31. 3. 1955, Az.: Va — 64a
16/11 — 33/55 — erteilt.
Geltungsdauer 31. 3. 1960.

Lfd. Nr. 5: Die Geltungsdauer der Zulassung für die Balken-
decke System Fessen wurde bis zum 31. 12. 1955
verlängert.

Lfd. Nr. 7: Der Zulassungsbescheid vom 17. 10. 1952 für die
Balkendecke System Eilbrecht wurde zurück-
gezogen und durch einen neuen Zulassungsbe-
scheid vom 22. 2. 1955, Az.: Va — 64 a 16/11 —
29/55 ersetzt.
Geltungsdauer: 31. 3. 1958.

Lfd. Nr. 10: Der Zulassungsbescheid vom 27. 2. 1953 für die
Walther-Decke wurde zurückgezogen und durch
einen neuen Zulassungsbescheid vom 31. 3. 1955,
Az.: Va — 64 a 16/11 — 2/55 — ersetzt.
Geltungsdauer: 31. 3. 1958.

Lfd. Nr. 14: Die Geltungsdauer der Zulassung für die Spann-
betonträgerdecke aus Fertigbauteilen der Wayss
& Freytag AG. wurde bis zum 31. 12. 1955 ver-
längert.

C. Wandbauelemente

Lfd. Nr. 2: Die Geltungsdauer der Zulassung für die Wand-
bausteine aus Porenbeton „Ytong Messel“ wurde
bis zum 31. 12. 1955 verlängert.

Teil IV

A. Decken

Die Zulassungen für die lfd. Nr. 5 und 11 sind abgelaufen.

C. Wandbauelemente

Lfd. Nr. 24: Nachtrag vom 28. 2. 1955, Az.: Nr. IV B 5 —
9129 E 7.

Lfd. Nr.	Zulassungs-gegenstand:	Zulassungs-inhaber:	Urkunde:	Geltungs-dauer:
----------	------------------------	---------------------	----------	-----------------

b) Ergänzungen

Teil II

14	Doppelwandige Kamin- formstücke aus Ziegelsplittbeton f. d. Schornsteinbau	Anton Kraus, Steinmetzmeister Frankfurt/M., Uhlandstr. 9		31. 12. 1957
----	---	---	--	--------------

Teil III

A. Decken

26	Kaiser-Gitter- trägerdecke	Bauing.-Büro Dipl.-Ing. W. Kaiser Frankfurt/M., Myliusstr. 15	Der Hessische Minister des Innern Va — 64 a 16/11 — 3/55 v. 5. 2. 1955	31. 1. 1957
----	-------------------------------	--	--	-------------

F. Verschiedenes

15	Schnellschalung System Heilwagen	Fa. Karl Heilwagen Kassel, Herkulesstr. 41	Der Hessische Minister des Innern Va — 64 a 16/25 — 1/55 v. 24. 1. 1955	31. 1. 1960
16	Schalungsträger System Gerke	Fa. Gerke & Scheuch, Kassel Holländische Straße 3—7	wie vor Va — 64 a 16/25 — 3/55 v. 24. 1. 1955	31. 1. 1960

Teil IV

A. Decken

70	Sa-Woc-Decke	Bauunternehmung Sager & Woerner GmbH. München 27, Händelstr. 5	Bayer. Staatsministerium des Innern Nr. IV B 5 — 9129 D 443 v. 13. 10. 1953	30. 9. 1955
71	Stahlbetondecke aus Fertigbauteilen System „Hü“-Decke	Fa. Stahlbetondecken Kurt Hüntgen vorm. Staro-Decken Duisburg, Friedr.-Wilhelm-Str. 22	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein.-Westf. — Bauauf- sicht — VII C 3-2.43 Nr. 2725/54 v. 24. 1. 1955	31. 12. 1955

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Urkunde:	Geltungsdauer:
F. Stähle				
72	Kulmbacher-Decke Ausführung A und B	Kulmbacher Fertigbetonwerk Dipl.-Ing. Harald Heil Kulmbach, Hollergasse 21	Bayer. Staatsministerium des Innern Nr. IV B 5 — 9129 D 549 v. 13. 1. 1955	31. 3. 1957
73	„Ova“-Decke	Fa. „Ova“-Decken Direktor Rudolf Scholl München 42, Schrottstr. 13	wie vor Nr. IV B 5 — 9129 D 23 v. 3. 3. 1955	31. 12. 1958
B. Dachkonstruktionen				
5	Dreieck-Streben-Bauart System Hess, Grafrath	Dreieck-Streben-Bau-Auswertung Siegfried Erzberger München 15, Paul-Heyes-Str. 6	Bayer. Staatsministerium des Innern Nr. IV B 5 — 9129 K 65 — v. 4. 1. 1955	1. 9. 1955
C. Wandbauelemente				
30	Rasselsteiner T-Steine der Güteklasse V 50	Bimsbausteinwerk Rasselstein der Stahl- und Walzwerke Rasselstein AG., Neuwied	Rheinland-Pfalz Min. d. Finanzen u. Wiederaufbau — Tgb.-Nr. VII B 70—5—1—/3660/54 v. 29. 11. 1954	31. 12. 1959
31	Kalksand-Zellenblockstein „Gräper“ KSHbl 1,2/50	Kalksandsteinwerk Heinrich Gräper Ahlhorn/Oldn.	Der Niedersächsische Minister der Finanzen — 40 62 26 (1510) v. 29. 10. 1954	31. 12. 1956
32	Kalksand-Lochstein „KSL 1,2/50“	wie vor	wie vor — 40 62 26 (1451) v. 25. 11. 1954	31. 12. 1956
D. Kaminformstücke				
12	Asbestzementrohre „Fulgurit“ (Abgasrohre u. Abgasschornsteine für häusliche Gasfeuerstätten)	Fulgurit Vertriebsgesellschaft mbH. Luthe b. Wunstorf (Hannover)	Der Niedersächsische Minister der Finanzen — 40 62 10 — (1097) v. 12. 1. 1955	31. 12. 1959
16	Geschweißte Bewehrungsmatten „Mauser“	Firma Herdecker Faßfabrik GmbH. Herdecke/Westf.	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 3—2.43 Nr. 14/55 v. 17. 3. 1955	31. 3. 1958
17	Geschweißte Bewehrungsmatten „Niederrhein“	Firma F. Meyer, Eisen- u. Stahlindustrie, Dienslaken/Niederrhein	wie vor VII C 3—2.43 Nr. 3172/54 v. 17. 3. 1955	31. 3. 1957
18	Geschweißte Bewehrungsmatten „W.B.G.Hamm“	Firma Westfälische Betonstahl GmbH., Hamm/Westf.	wie vor VII C 3—2.43 Nr. 57/55 v. 17. 3. 1955	31. 3. 1957
G. Verschiedenes				
a) Gerüste und Gerüstverbindungen				
8	Mannesmann Leichtmetall-Kupplung	Firma Mannesmann Leichtbau GmbH., München, Bayerstr. 45	Bayer. Staatsministerium des Innern Nr. IV B 5 — 9129 F 9 v. 24. 1. 1955	1. 10. 1959
9	Mannesmann Export-Kupplung aus Profilstahl	wie vor	wie vor Nr. IV B 5 9129 F 24 v. 23. 2. 1955	31. 12. 1958
e) Sonstiges				
104	Betonzusatzmittel „Barra 55 Vinsol“ (Deutsche Konzentration)	Deutsche Meynadier Ges.m.bH., München 8, Neumarkterstr. 33	Bayer. Staatsministerium des Innern Nr. IV B 5 — 9129 F 157 v. 27. 10. 1954	1. 11. 1957
105	Betonzusatzmittel „Tricosal /LP“	Chem. Fabrik Grünau AG. Zweigniederlassung Illertissen	wie vor Nr. IV B 5 — 9129 F 175 v. 27. 11. 1954	1. 11. 1957
106	Goliath Schilfrohrplatten	Leo Bauer KG., Rohrgewebefabrik Neuötting 2	Bayer. Staatsministerium des Innern Nr. IV B 5 — 9129 B 29 v. 8. 3. 1955	31. 1. 1960
107	Kämpf-Träger	Gottfried Kämpf, Dipl.-Zimmermeister, Ruppertswil/Schweiz	wie vor Nr. IV B 5 — 9129 K 11 v. 30. 3. 1955	31. 3. 1958

Wiesbaden, 23. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Va — 61 a 16 — 1/55

591

Vorschrift für die staatliche Prüfung der Poliomyelitis-Impfstoffe

Bezug: Staatsanzeiger Nr. 16 S. 397 vom 16. 4. 1955.

In der vorbezeichneten Veröffentlichung sind folgende Änderungen bzw. Streichungen vorzunehmen:

Seite 397, § 9, Abs. 2, muß es heißen:

„... und außerdem in Mengen bis zu etwa 70 ccm auf je einen Fernbachkolben verteilt. Dabei sollen in den Röhrchen mindestens 1,5 qcm und in den Kolben für jeden ccm Vorprodukt mindestens 3 qcm gewachsene Zellkulturfläche zur Verfügung stehen.“

§ 9, Abs. 5, muß es heißen:

„... sind mit gleicher Technik nach 7 Tagen Weiterimpfkulturen in je 6 Röhrchen aus jedem Kolben anzulegen...“

§ 15, die letzten beiden Zeilen müssen heißen:

„... Prüfungen der Vorprodukte nach §§ 3—11 sind für jeden Virustyp und jede Op.Nr. zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

Seite 398, § 17, Abs. 1, muß es heißen:

„... Choriomeningitis (§ 23) und auf die Schutzkraft der Impfstoffe (§ 24).“

Wiesbaden, 17. 5. 1955

**Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen**

VII/Pharm. Az.: 18 h 16 29 Tgb.Nr. 1515/55

592

Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel

Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet. Nr. 109 Vom 12. Mai 1955

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit seinem Schreiben vom 15. 3. 1955 — II C 3 — 2910 — 517/55 — die obersten Landesbehörden aufgefordert, eine gleichlautende Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel zu erlassen.

Gegenüber der bisher gekannten Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Ausland vom 13. 4. 1942 (RAnz. Nr. 89), die gleichzeitig aufgehoben wird, bestimmt die neue Anordnung insbesondere, welche Vogelarten unter den Begriff „Wildgeflügel“ fallen.

Wiesbaden, 12. 5. 1955

**Der Hessische Minister des Innern
VII/Vet 19b 18**

Anlage

Viehseuchenanordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel
Vom 12. Mai 1955

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von lebendem und erlegtem Wildgeflügel aus dem Ausland ist verboten.

(2) Der Minister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Wildgeflügel im Sinne dieser Anordnung sind:

Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorbühner, Steppenühner, Wachteln, Schnepfen einschließlich Bekassinen, Trappen, Wildtauben, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Wildgänse, Wildenten, Wasserhühner.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. April 1942 über das Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Ausland (RAnz. Nr. 89) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft.

Wiesbaden, 12. 5. 1955

**Der Hessische Minister des Innern
gez. Schneider**

593

**An alle Polizeibehörden im Lande Hessen
Sport- und Leistungsabzeichen;**

hier: das Tragen an der Polizeiuniform.

Das Tragen von Sport- und Leistungsabzeichen an der Polizeiuniform ist gestattet. Hierzu wird im einzelnen folgendes bestimmt:

1. Sport- und Leistungsabzeichen im Sinne dieses Erlasses sind:

das Bundessportabzeichen,
das Deutsche Reiterabzeichen,
das Leistungs- und Lehrscheinabzeichen der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (DLRG) in großer Ausführung (Uniformausführung),
Rettungsabzeichen, die für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen wurden.

2. Die allgemeine Trageberechtigung ist durch Vorlage der Verleihungsurkunde nachzuweisen; der Nachweis ist in den Personalakten zu vermerken.

3. An der Polizeiuniform darf jeweilig nur ein Abzeichen und zwar auf der Quetschfalte der linken Brusttasche des Uniformrockes getragen werden. Die sogenannten kleinen Anstecknadeln dürfen an der Polizeiuniform nicht getragen werden.

4. Die Träger des Leistungs- oder des Lehrscheinabzeichens der DLRG haben alle 2 Jahre eine Wiederholungsprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der DLRG abzulegen. Im übrigen sind Wiederholungsprüfungen nicht erforderlich.

5. Meinen Erlaß vom 18. Februar 1954, III d, Az.: 48 g (St.Anz. S. 225) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 12. 5. 1955

**Der Hessische Minister des Innern
III d — Az.: 48 g 12 05**

594

Verkehr mit Betäubungsmitteln

Ich bitte die Gesundheitsbehörden und die Apotheken im Bereich des Landes Hessen auf die im Gemeinsamen Ministerialblatt, Köln, Heymann-Verlag, Postschließfach 357 erschienene Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 12. April 1955 — 47 — 4611 — 3016 IV/55 — hinzuweisen. Der Text dieser Bekanntmachung lautet:

„Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. 6. 1953 (RGBl. I S. 402) aufgeführte Stoff N-Methyl-3-methoxymorphinan — ebenso wie der vorher genannte Stoff N-Methyl-3-oxy-morphinan — nur mit seiner linksdrehenden und seiner razemischen Form den Vorschriften der Verordnung unterliegt.“

Wiesbaden, 28. 4. 1955

**Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
VII/Pharm Az.: 18 h 14 07
Tgb. Nr. 2185/55**

595

Deutsch-schweizerische Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen vom 10./15. 12. 1909

Nachstehend übermittle ich zur gefl. Kenntnis eine von dem Herrn Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 15. 4. 1955 — 61 028 A-64/55 — bekanntgegebene Verbalnote der Schweizerischen Gesandtschaft vom 4. 3. 1955 — Nr. 25/55:

„Bezugnehmend auf die Verbalnote Nr. 502—523—04/II — 24292/54 vom 28. Januar 1955 betreffend die Anwendung der für die Schweiz geltenden Bestimmungen für Leichentransporte auf das Fürstentum Liechtenstein beehrt sich die Schweizerische Gesandtschaft, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Gemäß dem Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 ist die schweizerische Gesetzgebung betreffend Leichentransporte auch auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbar. Daraus folgt, daß die im internationalen Ver-

kehr geltenden Bestimmungen über Leichenbeförderung, soweit sie für die Schweizerische Eidgenossenschaft gelten, sich auch auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein (Kontrolle der Leichenpässe usw.) ist übrigens den mit der Grenzkontrolle betrauten schweizerischen Beamten übertragen. Tatsächlich besorgen die schweizerischen Organe auf Grund des Zollanschlußvertrages die Grenzkontrolle im Fürstentum Liechtenstein.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß sowohl die Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen vom 10./15. Dezember 1909, als auch das internationale Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein gelten . . .“

Wiesbaden, 10. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
VII/med c 20 c 08
Tgb. Nr. 2345/55

596

Pflegegeld für Zivilblinde;

hier: Mehrbedarf für Erwerbstätige nach § 11 f Abs 5 RGr
§ 11 f Abs. 5 RGr bestimmt, daß der Mehrbedarf nach § 11 d RGr bei Blinden mindestens in Höhe von 40 v. H. ihres Erwerbseinkommens, jedoch nicht unter 40 DM monatlich anzuerkennen ist, falls das Erwerbseinkommen diesen Betrag erreicht oder übersteigt. Die Anwendung dieser Bestimmung wirkt sich in der Praxis so aus, daß gerade Blinde mit einem verhältnismäßig kleinen Einkommen (zwischen monatlich 40

DM und 160 DM) von einer Steigerung ihres Erwerbseinkommens keinen oder nur einen sehr geringen Nutzen haben, weil der ihnen nach § 11 f Abs. 5 RGr zuzuerkennende Erwerbstätigen-Mehrbedarf nicht oder nur geringfügig mitsteigt. Dieses Ergebnis ist im Hinblick auf die dringend wünschenswerte Stärkung des Arbeits- und Selbsthilfewillens unbefriedigend.

Ich bitte daher, mit Wirkung vom 1. 7. 55 so zu verfahren, daß Blinden mit einem Netto-Erwerbseinkommen zwischen monatlich 40 DM und 160 DM ein Mehrbedarf im Sinne des § 11 f Abs. 5 RGr von monatlich mindestens 40 DM zuzüglich 20% des über 40 DM hinausgehenden Nettoverdienstes zuerkannt wird. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind aus der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlich:

Mtl. Erwerbseinkommen des Blinden DM	Mehrbedarf gemäß § 11 f (5) RGr	
	bisher DM	ab 1. 7. 55 DM
30	30	30
40	40	40
60	40	44
80	40	48
100	40	52
120	48	50
140	56	60
160	64	64
180	72	72

Beträgt das monatliche Netto-Erwerbseinkommen eines Blinden 160 DM und mehr, tritt eine Änderung nicht ein.

Wiesbaden, 11. 5. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VIII c 50 f 10 — 452a/55

Der Hessische Minister der Finanzen

597

Trennungsschädigung und Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. bei ihrer Wiederverwendung im öffentlichen Dienst der Gemeinden und sonstigen nichtbundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts

Der Bundesminister der Finanzen hat sich mit Rundschreiben vom 16. Oktober 1954 — IB — BA 2155 — 30/54 — bereit erklärt, in Anlehnung an § 20 a des G 131 in der Neufassung vom 1. 9. 1953 (BGBl. I S. 1287) die Hälfte der Trennungsschädigung und den Umzugskostenersatz für Beamte z. Wv. auch denjenigen Dienstherrn zu erstatten, die ihren Pflichtanteil nach § 12 aaO. erfüllt haben.

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen ist im MinBlFin. 1954 S. 612 und GMBL. 1954 S. 539 veröffentlicht.

Zur Durchführung dieser Regelung werden auf Grund des Abschnittes II Nr. 4 des Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 16. 10. 1954 die Pensionsregelungsbehörden

der Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden als zuständige Stellen für die Erstattung des Umzugskostenersatzes und der Trennungsschädigung an die Gemeinden und sonstige nichtbundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmt. Für die Erstattung ist im einzelnen diejenige Pensionsregelungsbehörde zuständig, in deren Bereich die übernehmende Gemeinde liegt oder der übernehmende Dienstherr seinen Sitz hat,

Für die Landesverwaltung finden die Bundesbestimmungen zunächst keine Anwendung. Soweit den vom Land Hessen wiederverwendeten Beamten z. Wv. Umzugskostenersatz und Trennungsschädigung gewährt wird, bitte ich, weiterhin nach meinem Runderlaß vom 24. 9. 1952 (St.Anz. S. 776) zu verfahren.

Wiesbaden, 7. 5. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1730 A — 26 — I/34

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

598

Bau und Betrieb von 20-kV-Hochspannungsfreileitungen vom Umspannwerk Groß-Umstadt nach Habitzheim, Altheim, Semd und nach Richen

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Hessische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Darmstadt, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Dieburg (Regierungsbezirk Darmstadt) für den Bau und Betrieb von vier vom Umspannwerk Groß-Umstadt ausgehenden 20-kV-Hochspannungsfreilei-

tungen nach Habitzheim, nach Altheim, nach Semd und nach Richen im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess.Reg.Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. März 1956 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 6. 5. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
M — W I d 215 E

599

Durchführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952;

hier: Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte für Gemeinden über hunderttausend Einwohner gemäß § 2 (3) Güterkraftverkehrsgesetz vom 17. Oktober 1952

Bezug: Mein Runderlaß vom 25. November 1953 W III — 42/53 zweite Ausfertigung

Für die Stadt Wiesbaden wurde von der Möglichkeit des § 2 Absatz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 in Verbindung mit Ziffer 1 (2) der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 30. 7. 1953, für Gemeinden bis zu 400 000 Einwohnern bis zu vier Ortsmittelpunkte zu bestimmen, nur beschränkt Gebrauch gemacht, da nur zwei Bezirke mit den Ortsmittelpunkten Wiesbaden-Stadt (Rathaus) und Wiesbaden-Kastel (Rathaus) (früher Mainz-Kastel) gebildet wurden.

Entsprechend den Wünschen weiter Kreise der Wirtschaft und des Verkehrs habe ich dem Antrage der unteren Verkehrsbehörde, für den Stadtkreis Wiesbaden vier bezirkliche Ortsmittelpunkte festzusetzen, entsprochen.

Für den Stadtkreis Wiesbaden werden somit folgende vier bezirkliche Ortsmittelpunkte bestimmt:

1. Wiesbaden-Stadt (Rathaus) wie bisher
2. Wiesbaden-Kostheim (Rathaus) früher Wiesbaden-Kastel Rathaus
3. Wiesbaden-Schierstein (Bahnhof) neu festgesetzt
4. Wiesbaden-Dotzheim (Bahnhof) neu festgesetzt

Der Nahzonenbereich der Stadt Wiesbaden wird nunmehr durch folgende Gemeinden einschließlich — im Uhrzeigersinn im Norden beginnend — begrenzt:

Ort	Kreis	Regierungsbezirk Land
Braunfels	Wetzlar	Wiesbaden Hessen
Oberkleen	Wetzlar	Wiesbaden Hessen
Butzbach	Friedberg	Darmstadt Hessen
Dorheim	Friedberg	Darmstadt Hessen
Ostheim	Hanau (Main)	Wiesbaden Hessen
Nieder-Issigheim	Hanau (Main)	Wiesbaden Hessen
Zellhausen	Offenbach (Main)	Darmstadt Hessen
Harreshausen	Dieburg	Darmstadt Hessen
Schlierbach	Dieburg	Darmstadt Hessen
Klein-Umstadt	Dieburg	Darmstadt Hessen
Hering	Dieburg	Darmstadt Hessen

Ort	Kreis	Regierungsbezirk Land
Brensbach	Dieburg	Darmstadt Hessen
Fränk. Crumbach	Dieburg	Darmstadt Hessen
Lindenfels	Bergstraße	Darmstadt Hessen
Sonderbach	Bergstraße	Darmstadt Hessen
Mannheim-Scharhof (Schule)	Mannheim-Stadt	Nordbaden Baden-Württemberg
Beindersheim	Frankenthal	Pfalz Rheinland-Pfalz
Grünstadt	Frankenthal	Pfalz Rheinland-Pfalz
Jakobsweiler	Kirchheimbolanden	Pfalz Rheinland-Pfalz
Würzweiler	Rockenhausen	Pfalz Rheinland-Pfalz
Lettweiler	Rockenhausen	Pfalz Rheinland-Pfalz
Sobernheim	Kreuznach	Koblenz Rheinland-Pfalz
Simmern	Simmern (Hunsrück)	Koblenz Rheinland-Pfalz
Laubach	Simmern (Hunsrück)	Koblenz Rheinland-Pfalz
Ney	St. Goar	Koblenz Rheinland-Pfalz
Oberlahnstein	St. Goarshausen	Montabaur Rheinland-Pfalz
Niederlahnstein	St. Goarshausen	Montabaur Rheinland-Pfalz
Neuhäusel	Unterwesterwald	Montabaur Rheinland-Pfalz
Eschelbach	Unterwesterwald	Montabaur Rheinland-Pfalz
Dahlen	Oberwesterwald	Montabaur Rheinland-Pfalz
Frickhofen	Limburg	Wiesbaden Hessen
Fußingen	Limburg	Wiesbaden Hessen

Jeder der genannten Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Stadtgebiet.

Die untere Verkehrsbehörde des Stadtkreises Wiesbaden hat diese Nahzonenbeschreibung gemäß Ziffer 1 (1) der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz durch dauernden Aushang an der für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle schriftlich bekanntzugeben.

Die mit Runderlaß W III — 42/53, 2. Ausfertigung vom 25. 11. 1953 auf Seite 5 und 6 unter Ziffer b) für die Stadt Wiesbaden festgesetzten Ortsmittelpunkte und die Nahzonenbeschreibung hierzu — veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 51 vom 19. Dezember 1953 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 4. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
Abteilung W III — Verkehr

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

600

Richtlinien

zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 19. 5. 1953 (BGBl. I S. 201) Titel „Landwirtschaft“

Auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. 11. 1953 — IV B 3 — 4771/3d — 366/53 — zum Bundesvertriebenengesetz gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgende Erläuterungen zu Titel „Landwirtschaft“ und folgende Richtlinien zu § 36 Nr. 3, § 37, § 46 (6) und § 61 (3) BVFG bekannt:

Das Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953 (BVFG) enthält im Dritten Abschnitt, Zweiter Teil, der die Überschrift „Landwirtschaft“ trägt, Vorschriften über die Eingliederung der zum Personenkreis des § 35 BVFG gehörenden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft. In diesem Titel übernimmt das Bundesvertriebenengesetz inhaltlich einen großen Teil der bisher im Flüchtlingsiedlungsgesetz (FlüSG) und im § 6 der 2. Steuer-Durchführungsverordnung zum Soforthilfegesetz (2.StDVO/SHG) enthaltenen Vorschriften. Das Flüchtlingsiedlungsgesetz ist durch § 102 BVFG aufgehoben worden. Die zum FlüSG ergangenen Richtlinien behalten für die nach dem FlüSG geförder-

ten Eingliederungen ihre Bedeutung und sind auch für die Auslegung des BVFG heranzuziehen, soweit sie sich mit den inhaltlich aus dem FlÜSG in das BVFG übernommenen Vorschriften befassen. Zu einem großen Teil sind die bisher in den Durchführungserlassen zum FlÜSG getroffenen Bestimmungen in das BVFG als Gesetzesvorschriften übernommen worden und bedürfen deshalb keiner weiteren Erläuterung.

Im übrigen wird im Hinblick auf die sich bei der Anwendung des BVFG (Titel „Landwirtschaft“) ergebenden Fragen auf folgendes hingewiesen:

I. Eingliederung durch Veräußerung und Verpachtung

1. Allgemeines:

a) Wie nach dem FlÜSG wird auch künftig neben der Neusiedlung die Eingliederung im Wege der Veräußerung und mindestens 12jährigen Verpachtung und der diesen gleichgestellten Verträge und Tatbestände besonders gefördert. Nach dem BVFG wird wie bisher nicht nur die Veräußerung und Verpachtung von auslaufenden und wüsten Höfen, sondern auch von allen landwirtschaftlichen Grundstücken begünstigt. Durch § 42 des Gesetzes wird eindeutig klargestellt, daß nicht nur land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Betriebsteile, d. h. zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörige Betriebe und Betriebsteile, nach dem BVFG begünstigt veräußert und verpachtet werden können, sondern daß in gleichem Umfange auch die Veräußerung und Verpachtung von „Grundstücken“ im Sinne des Bewertungsgesetzes, d. h. von bebauten, unbebauten, gemischt genutzten Grundstücken usw., gefördert wird. Hierunter fallen vor allem auch die Grundstücke, die dem Erwerber als Grundlage für eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle (Einzelstelle) dienen. Eine Ausnahme bildet jedoch die Steuervergünstigung bei der Erbschaftssteuer, die sich nach § 49 BVFG auf auslaufende und wüste Höfe beschränkt.

b) Nach dem Wortlaut des § 42 in Verbindung mit §§ 47, 50 und 53 BVFG können die in § 56 (1) des Bewertungsgesetzes aufgeführten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bei Veräußerung oder Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von Grundstücken nach Maßgabe des § 42 BVFG hinsichtlich der Vermögensabgabe keine Vergünstigungen in Anspruch nehmen, da alle Wirtschaftsgüter dieser Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einen gewerblichen Betrieb bilden. Da eine solche Auslegung mit dem Sinn und Zweck des BVFG nicht vereinbar ist, hat der Bundesminister der Finanzen durch Erlaß vom 27. 8. 1953 — LA 2823/16/53 — sich damit einverstanden erklärt, daß die Vergünstigungen der §§ 50 und 53 BVFG auch diesen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gewährt werden, wenn sie Betriebsgrundstücke, die in der Hand von natürlichen Personen zum Grundvermögen oder zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen rechnen würden, nach Maßgabe des § 42 BVFG veräußern oder verpachten. Die Höhe der Vergünstigungen richtet sich auch in diesen Fällen ausschließlich nach § 50 (2) BVFG. Es kommt deshalb nur eine Vergünstigung in Höhe von 0,55 v. H. des Einheitswertes bzw. bei unbebauten Grundstücken statt des Satzes von 0,55 v. H. der Satz 0,85 v. H. in Betracht, obwohl das Vermögen der genannten Körperschaften usw. mit einem Vierteljahressatz von 1,7 v. H. belastet ist.

In gleicher Weise können die vorgenannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in den Genuß der Einkommensteuervergünstigung gem. § 48 BVFG (Befreiung von der Körperschaftssteuer) kommen, wenn sie landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsteile oder Grundstücke für die Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen gem. § 42 BVFG bereitstellen.

c) Die Finanzierungshilfen des BVFG können grundsätzlich auch an weibliche Vertriebene gewährt werden, wenn für sie eine selbständige Existenz in der Landwirtschaft begründet wird. Wird ein Betrieb pachtweise oder käuflich von Eheleuten übernommen, die beide Vertriebene sind, so ist die Finanzierungshilfe im Rahmen des § 42 BVFG nach der Höhe des für die Schaffung einer gesicherten Existenz erforderlichen

Bedarfs zu bemessen. Die Finanzierungshilfe ist an beide vertriebene Ehegatten gemeinsam zu gewähren. Der Höchstbetrag der Finanzierungshilfe an beide Ehegatten muß sich im Rahmen der in § 42 BVFG vorgesehenen Vorschriften halten, soll also in der Regel 20 000,— DM nicht überschreiten.

2. Veräußerung

a) Allgemeines:

Die Veräußerung im Sinne des § 42 BVFG umfaßt die entgeltliche Veräußerung und die Schenkung. Auch der Fall, daß ein einheimischer Grundeigentümer einen Vertriebenen an Kindes Statt annimmt und das Adoptivkind das Grundstück unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, ist der Veräußerung gemäß § 42 BVFG gleichzustellen.

Der Veräußerung gleichgestellt ist auch der Erwerb von Todes wegen (d. h. der Erbfall muß eingetreten sein) unter den in § 44 (1) Nr. 3 BVFG genannten Voraussetzungen. Der Erwerb von Todes wegen ermöglicht die Gewährung sowohl von Finanzierungshilfen nach § 42 BVFG als auch der Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts (§ 47 (1) BVFG). Ist der Erwerber mit dem Erblasser in dem in § 44 (1) Nr. 3 BVFG genannten Grad verwandt oder verschwägert, wird der Erwerb von Todes wegen durch das Gesetz nicht begünstigt.

Im Gegensatz zum FlÜSG enthält das BVFG eine klare Unterscheidung und unterschiedliche Behandlung von Einheiraten (§ 44 (1) BVFG) und Verwandtengeschäften (§ 37 (3) BVFG).

b) Einheirat:

Die Einheirat, unter der das Gesetz die Entstehung der eherechtlichen Verwaltung und Nutznießung oder des Gesamthandigentums oder die Übertragung des Miteigentums an einem Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück zugunsten des vertriebenen Ehemannes versteht, wird der Veräußerung gleichgestellt. Aus dem Wortlaut des § 44 BVFG ergibt sich, daß die Einheirat weiblicher Vertriebener nicht der Veräußerung gleichgestellt ist. Diese Auffassung war nach dem Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. 1. 1950 — IV/5 — 79/50 — Az.: 4555/2 (Min.Bl. ELF S. 1) bisher auch für das FlÜSG maßgebend, da für weibliche Vertriebene im Falle der Verehelichung mit einem einheimischen Grundstückseigentümer im allgemeinen eine selbständige Existenzgrundlage in der Landwirtschaft nicht geschaffen wird. Sollte auf Grund der besonderen Lage des Einzelfalles die Einheirat einer weiblichen Vertriebenen eine selbständige Existenz in der Landwirtschaft für sie begründen (z. B. bei Erwerbsunfähigkeit oder Schwerbeschädigung des Ehemannes), so bestehen gegen die Gewährung von Finanzierungshilfen des BVFG keine Bedenken.

Im übrigen kann die Einheirat weiblicher Vertriebener durch die Gewährung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) vom 14. 8. 1952 (BGBl. I S. 446) gefördert werden, sofern die Antragstellerin unter den Kreis der Antragsberechtigten gem. § 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 21. 10. 1952 fällt.

Darüber hinaus können aus der Landwirtschaft stammenden weiblichen Vertriebenen, die in einem einheimischen landwirtschaftlichen Betrieb einheiraten, in besonders gelagerten Ausnahmefällen Finanzierungshilfen aus Landesmitteln gewährt werden. Solche Ausnahmefälle liegen dann vor, wenn weibliche Vertriebene ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Angehörige, Kinder aus Vorehen, Eltern oder unmündige Geschwister mitbringen, die auf dem Eingliederungsbetrieb Aufnahme finden.

Bei der Einheirat werden künftig die Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts nicht mehr gewährt, wie sich aus § 47 (1) BVFG ergibt. Die Frage, ob Pachtverträge oder ähnliche Nutzungsverhältnisse, die zwischen Ehegatten abgeschlossen bzw. begründet werden, die nach Inkrafttreten des BVFG geheiratet haben, auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts begünstigt werden können, ist im BVFG nicht eindeutig geregelt. Da jedoch das

Miteigentum und Gesamthand Eigentum, die eine noch stärkere Eingliederung des vertriebenen Ehemannes bedeuten als die Verpachtung, künftig nicht mehr die Vergünstigungen zur Folge haben, muß der Standpunkt vertreten werden, daß bei derartigen Pachtverträgen und Nutzungsverhältnissen zwischen Ehegatten die Vergünstigungen zu versagen sind. Eine endgültige Klärung dieser Frage muß der Rechtsprechung der Finanzgerichte überlassen bleiben. Aus diesem Grunde haben die Siedlungsbehörden (Kulturämter) bei Anträgen auf Gewährung der Vergünstigungen, die auf Grund von Pachtverträgen und ähnlichen Nutzungsverhältnissen zwischen Ehegatten gestellt werden, die Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nur mit dem Vermerk auszustellen, daß diese ausschließlich zur Ermöglichung eines finanzgerichtlichen Verfahrens erteilt wird.

Die Finanzierungshilfen nach dem BVFG können in den Fällen der Einheirat nur gegeben werden, wenn sie zur Sicherung einer selbständigen Existenz notwendig sind (§ 44 (2) BVFG).

Die vor dem Inkrafttreten des BVFG erfolgte Einheirat, die, soweit es sich lediglich um die Begründung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung handelt, der 12jährigen Verpachtung gleichgestellt worden ist, wird nach § 53 (3) BVFG weiterhin durch den Erlaß der Vermögensabgabe begünstigt. Darüber hinaus werden in den vor dem Inkrafttreten des BVFG erfolgten Einheiratsfällen, in denen zugunsten des vertriebenen Ehemannes das Gesamthand Eigentum oder das Miteigentum begründet worden ist — und zwar auch vor Inkrafttreten des Gesetzes —, auch künftig die Vergünstigungen hinsichtlich der Vermögensabgabe und der Hypothekengewinnabgabe gewährt. Der Erlaß der Vermögensabgabe setzt jedoch in den vorgenannten, vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Einheiratsfällen voraus, daß auf Grund des § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes (SHG) vom 8. 8. 1949 (WiGBL. S. 205) oder des § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des SHG die auf das Eingliederungsobjekt entfallenden Leistungen an Soforthilfeabgabe bisher unerhoben geblieben sind (§ 53 (3) und § 55 (1) und (3) BVFG). Die in § 55 genannten Vergünstigungen erstrecken sich in diesem Falle in analoger Anwendung des Erlasses des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 6. 1951 — IV/7 — 143/51 — Az.: 4755 — Abschn. IV — (Min. Bl. ELF S. 162) sowohl auf den Anteil des vertriebenen Ehemannes als auch auf den der einheimischen Ehefrau.

Wird nach dem Grundgesetz die Verwaltung und Nutznießung nicht mehr als gesetzlicher Güterstand anerkannt, so soll jedoch in den Fällen der Einheirat, in denen bereits nach den Vorschriften des FlüSG und der Durchführungsverordnungen zum SHG die Befreiung von der Soforthilfeabgabe erfolgte, diese Vergünstigung nach Maßgabe des § 53 (3) BVFG hinsichtlich der Vermögensabgabe fortbestehen, ohne daß ein besonderes Nutzungsverhältnis zwischen den Ehegatten vereinbart wird. Nach Erlaß bundesgesetzlicher Vorschriften über die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten bleibt eine Neuregelung vorbehalten.

c) Verwandten-Verträge:

Die Behandlung von Verwandten-Verträgen nach dem FlüSG war in dem Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. 1. 1950 — IV/5 — 79/50 — Az.: 4555/2 — geregelt worden. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen in das BVFG selbst übernommen worden.

Veräußerungs- und Pachtverträge zwischen Verwandten in gerader Linie (z. B. Eltern-Kinder) sind von der Anwendung des BVFG ausgeschlossen (§ 36 Nr. 4).

Dagegen sind Verträge zwischen entfernteren Verwandten und Verschwägerten (Verwandte bis zum 3. Grade der Seitenlinie, Verschwägerte bis zum 2. Grade der Seitenlinie — z. B. Schwieger-vater und Schwiegersohn —) von der Gewährung der Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts und der Finanzierungshilfen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gewährung der Vergünsti-

gungen hängt von der Mitwirkung der Siedlungsbehörde gem § 37 (2) BVFG ab. Die Mitwirkung richtet sich nach den in § 37 (3) BVFG genannten Voraussetzungen, die die Siedlungsbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen hat. Als Grundsatz kann wie bisher beim FlüSG gelten, daß die Gewährung von Vergünstigungen und die dazu erforderliche Mitwirkung der Siedlungsbehörde zu versagen ist, wenn der Veräußerungs- oder Pachtvertrag in erster Linie auf das bestehende Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zurückzuführen ist und demzufolge auch ohne die Vergünstigungen zustande gekommen wäre. Für die Frage, ob die Vergünstigungen zu gewähren sind oder nicht, ist es auch wesentlich, ob der Vertriebene (Sowjetzonenflüchtling) tatsächlich der verantwortliche Betriebsleiter ist, oder ob es sich bei dem abgeschlossenen Vertrag nur um einen Scheinvertrag handelt, der den Zweck hat, die Vergünstigungen des BVFG zu erlangen. Sofern der Vertriebene (Sowjetzonenflüchtling) mit der einzigen Tochter und Alleinerbin eines landwirtschaftlichen Betriebes verheiratet ist, muß deshalb im allgemeinen die Übertragung des Betriebes in das Eigentum des Vertriebenen und seiner Ehefrau verlangt werden, wenn die Vergünstigungen des BVFG gewährt werden sollen. Nur in den Fällen, in denen noch minderjährige Miterben vorhanden sind, die für eine spätere Betriebsübernahme in Frage kommen, kann es bei einem Pachtvertrag belassen werden. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Die Gewährung der Finanzierungshilfen des BVFG wird trotz der Versagung der Vergünstigungen nicht ausgeschlossen. Für die Beurteilung der Frage, ob bei Anträgen aus Gewährung von Finanzierungshilfen nach dem BVFG die Siedlungsbehörde die hierfür erforderliche Mitwirkung zu versagen hat, ist es lediglich entscheidend, ob die Investierung von Finanzierungshilfen zur existenzsicheren Eingliederung des Erwerbers oder Pächters unbedingt notwendig ist oder nicht.

3. Verpachtung:

- a) Verpachtung auf mindestens 12 Jahre
Die Gewährung sowohl der Vergünstigungen als auch der Finanzierungshilfen nach dem BVFG setzt grundsätzlich den Abschluß eines Pachtvertrages von mindestens 12jähriger Dauer voraus. Die Voraussetzungen des Gesetzes sind auch dann erfüllt, wenn der Verpächter sich die Kündigung eines auf 12 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages nur für den Fall vorbehalten hat, daß der im Krieg vermißte Hoferbe zurückkehrt. Auf die Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist, mindestens 1 Jahr, ist Wert zu legen.

Verpachtet ein Nießbrauchsberechtigter einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling, so stellt diese Verpachtung keine gesicherte Existenzgrundlage dar, da der Pachtvertrag nach dem Tode des Nießbrauchsberechtigten gekündigt werden kann und somit eine Verpachtung auf mindestens 12 Jahre nicht gewährleistet ist. Das BVFG kann in einem solchen Fall keine Anwendung finden.

- b) Verpachtung auf weniger als 12 Jahre

1. Vergünstigungen:

Künftig ist im Gegensatz zu der bisher in § 6 der 2. StDVO/SHG getroffenen Regelung keine Möglichkeit mehr gegeben, für Verträge, die auf weniger als 12 Jahre — aber auf mindestens 9 Jahre — abgeschlossen sind, den Erlaß der Vermögensabgabe zu erlangen. Für die vor Inkrafttreten des BVFG auf mindestens 9 Jahre abgeschlossenen Pachtverträge bleibt die Vermögensabgabe auch künftig erlassen, sofern die Soforthilfeabgabe bisher unerhoben geblieben ist (§ 53 (3) BVFG).

Auch bei den nach Inkrafttreten des BVFG auf weniger als 12 Jahre abgeschlossenen Pachtverträgen besteht die Möglichkeit, künftig die Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts zu erhalten, wenn nach § 45 Nr. 1 BVFG eine Verlängerung des Pachtvertrages um mindestens 6 Jahre auf insgesamt mindestens 12 Jahre vorgenommen wird, das bedeutet bei 9-jährigen Pachtverträgen eine Verlängerung auf insgesamt 15 Jahre.

2. Finanzierungshilfen:

Für auf weniger als 12 Jahre abgeschlossene Pachtverträge können die Finanzierungshilfen des BVFG gewährt werden, wenn eine Verlängerung der Verträge nach § 45 Nr. 1 BVFG vorgenommen wird. Gemäß Abschnitt VI des Erlasses des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. 1. 1950 konnten die Finanzierungshilfen des FlUSG auch bei Pachtverträgen von einer geringeren Dauer als 12 Jahre gewährt werden, wenn auf Grund einer Erklärung der Siedlungsbehörde (Kulturamt) die Gewähr bestand, daß dem Vertriebenen auch nach Ablauf des Pachtvertrages eine gesicherte Existenz in der Landwirtschaft geboten war, so daß er auf mindestens 12 Jahre als eingegliedert gelten konnte. Unter der gleichen Voraussetzung können bei Pachtverträgen von geringerer Dauer als 12 Jahre die Darlehen und Beihilfen des BVFG bewilligt werden, und zwar auch dann, wenn die Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts nicht gewährt werden können. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Nr. 4 der Anleitung des Bundesausgleichsamtes vom 7. 5. 1953 zur „Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft“ vom 21. 10. 1952.

c) Der Verpachtung gleichgestellte Verträge und Tatbestände:

Durch § 45 Nr. 2 wird der 12-jährigen Verpachtung die Begründung eines anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnisses auf mindestens 12 Jahre gleichgestellt. Unter solche zweckdienlichen Nutzungsverhältnisse fallen z. B. das Erbbaurecht und der Nießbrauch. Nicht darunter fällt der sogen. Administrationsvertrag, bei dem es sich nicht um ein dem Pachtvertrag ähnliches Nutzungsverhältnis, sondern in erster Linie um einen Anstellungsvertrag handelt, der keine selbständige Existenz begründet.

In den Fällen, in denen der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes ein Minderjähriger ist, dessen Mutter in zweiter Ehe einen Vertriebenen geheiratet hat, kann die Grundlage für die Anwendung des BVFG ein sog. Setzwirtsvertrag bilden. Ein solcher Vertrag räumt dem Ehemann als Setzwirt die Verwaltung und Nutznießung des landwirtschaftlichen Betriebes bis zu einem gewissen Lebensalter des minderjährigen Eigentümers ein und sichert ihm und seiner Ehefrau nach Übernahme des Hofes durch den Eigentümer ein Altenteil zu. Der Setzwirtsvertrag kann daher einem Pachtvertrag von 12 Jahren Dauer gleichgestellt werden, zumal er durch die Zusicherung eines Altenteils eine noch stärkere Sicherung als ein Pachtvertrag gibt.

d) Vorverpachtung:

Entsprechend der Regelung für das FlUSG und der 2. StDVO/SHG (Erlasse des Bundesministers der Finanzen vom 25. 3. 53 — LA 2823 — 7/53 — und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. 4. 53 — IV B 3 — 4773 — 758/52 — MinBl. ELF Seite 83. —) ist die Gewährung der Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts nach dem BVFG nicht davon abhängig, daß der an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling verpachtete Betrieb schon vorher anderweitig verpachtet war. Das gleiche gilt auch für die Gewährung der Finanzierungshilfen des BVFG.

e) Gemeinsame Verpachtung an Vertriebene (Sowjetzonenflüchtlinge) und Einheimische:

Für Pachtverträge, durch die Grundstücke an Vertriebene (Sowjetzonenflüchtlinge) und Einheimische gemeinsam verpachtet werden, können die Vergünstigungen des BVFG auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts und auch die Finanzierungshilfen gewährt werden, wenn die Gewähr besteht, daß:

1. der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling durch die Verpachtung eine dauerhafte, selbständige Existenz erhält und
2. ihm die Finanzierungshilfen des BVFG allein zugute kommen.

Grundsätzlich wird deshalb verlangt werden müssen, daß der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling min-

destens mit 50 v. H. an dem Pachtvertrag beteiligt ist. Die für den Verpächter vorgesehenen Vergünstigungen werden pro rata nur insoweit gewährt werden, als der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling an den Rechten aus dem Pachtvertrag beteiligt ist. Die Höhe des Anteils an den Vergünstigungen des BVFG ist in der „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ (siehe Anlage) von der Siedlungsbehörde (Kulturamt) besonders zu vermerken.

4. Wertgrenze der Betriebe, deren Veräußerung oder Verpachtung begünstigt wird (§ 36 Nr. 3 BVFG):

- a) Die Anwendung des BVFG ist nach § 36 Nr. 3 grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Einheitswert des veräußerten oder verpachteten Betriebes oder bei Zukauf oder Zupachtung der Einheitswert des von dem Erwerber oder Pächter unter Einschluß der zugekauften oder zugepachteten Fläche insgesamt bewirtschafteten Betriebes 60 000,— DM übersteigt.
- b) Ausnahmsweise kann bei Wirtschaftseinheiten von 60 000,— DM bis 80 000,— DM Einheitswert das BVFG sowohl hinsichtlich der Vergünstigungen als auch der Finanzierungshilfen angewendet werden, wenn:
 1. es sich um einen Spezialbetrieb handelt, oder
 2. der Verfügungsberechtigte die Veräußerung oder Verpachtung eines größeren Betriebes an mehrere Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge ablehnt, oder
 3. die Veräußerung oder Verpachtung eines Betriebes an mehrere Vertriebene — im ganzen oder in Teilen — nicht möglich ist, oder
 4. bei Aufteilung an mehrere Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge für diese keine gesicherte Existenz geschaffen wird.

In den Ausnahmefällen ist unter genauer Darlegung der für sie gegebenen Gründe meine Entscheidung einzuholen.

- c) Übersteigt der Einheitswert des übernommenen Betriebes oder bei Zukauf oder Zupachtung des unter Einschluß der zugekauften oder zugepachteten Fläche insgesamt bewirtschafteten Betriebes 80 000,— DM, so ist die Gewährung der Finanzierungshilfen und der Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts nach BVFG „Titel Landwirtschaft“ ausgeschlossen.

Durch die in § 36 Nr. 3 BVFG vorgeschriebenen Wertgrenzen soll vor allem erreicht werden, daß möglichst viele Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in der Landwirtschaft eine Existenz erhalten. Es bestehen deshalb keine Bedenken dagegen, daß die Vergünstigungen des BVFG dann gewährt werden, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Einheitswert die vorgesehenen Begrenzungen übersteigt, an mehrere Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge veräußert oder verpachtet wird, vorausgesetzt, daß der auf die einzelnen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge entfallende Einheitswertanteil die vorgeschriebenen Wertgrenzen nicht übersteigt und daß jeder der beteiligten Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge durch die Veräußerung oder Verpachtung eine Existenz in der Landwirtschaft erhält. Hierzu ist es nicht unbedingt erforderlich, daß der betreffende Betrieb in mehrere selbständige Teilbetriebe aufgeteilt wird und daß jeder beteiligte Vertriebene einen in sich selbständigen Betriebsteil zur Bewirtschaftung als Erwerber oder Pächter bekommt. Es kann eine selbständige Existenz auch dadurch begründet werden, daß mehrere Vertriebene gemeinsam gleichberechtigt als Miteigentümer oder als Mitpächter den Betrieb erwerben oder pachten. Für die Gewährung der Vergünstigungen des Gesetzes ist es nur notwendig, daß der auf jeden Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling entfallende Einheitswertanteil die in § 36 Nr. 3 BVFG vorgesehenen Wertgrenzen nicht übersteigt. Die nach dem BVFG zu gewährenden öffentlichen Finanzierungshilfen können für jeden beteiligten Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling in der nach dem Gesetz und den Finanzierungsrichtlinien vorgesehenen Höhe gewährt werden, wenn die Finanzierungshilfen in dieser Höhe für die Begründung oder Sicherung einer Existenz erforderlich sind.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Wertgrenze gelten auch für die den Veräußerungen und Verpachtungen gleichgestellten Verträge oder Tatbestände.

- d) Eine Wertgrenze gilt nicht für die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken im Rahmen eines ordentlichen Siedlungsverfahrens. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, auch größere Stellen (z. B. Resthöfe, die einen höheren Einheitswert als 60 000,— DM haben, Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen zuzuweisen.

Die Wertgrenze von 60 000,— DM bzw. 80 000,— DM gilt ferner nicht bei Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen zum Zwecke der Ansetzung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen (§ 47 (2) BVFG).

5. Behandlung von Bodenreformland:

Gem. § 47 (3) BVFG werden die Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts nicht gewährt für die Veräußerung von Betrieben usw., die als vollständige oder teilweise Erfüllung des Landabgabesolls im Rahmen der Bodenreformgesetzgebung behandelt wird. Entsprechend der Regelung im 3. SHA-Sammelerlaß des Bundesministers der Finanzen vom 26. 4. 1951 (Bundessteuerblatt — Teil I Nr. 11 S. 149) ist die Gewährung der Vergünstigungen nach dem BVFG nicht ausgeschlossen bei Verpachtungen von Betrieben usw., die der Bodenreform unterliegen. Desgleichen kann ein unter die Landabgabe nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 15. 10. 1946 fallender Grundeigentümer die Vergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn er an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling Grundstücke veräußert, die nicht zur (teilweisen) Erfüllung des Landabgabe-Solls dienen.

6. Mitwirkung der Siedlungsbehörde:

Die Mitwirkung der Siedlungsbehörde ist ähnlich wie beim FlÜSG für die Inanspruchnahme sowohl der Vergünstigungen als auch der Finanzierungshilfen gem. § 37 (1) BVFG zwingende Voraussetzung. Auf diese Mitwirkung hat der Antragsteller in jedem Falle einen Anspruch, wenn die Voraussetzungen des BVFG vorliegen.

Die Mitwirkung der Kulturämter als Untere Siedlungsbehörden erfolgt nach den siedlungsrechtlichen und siedlungspolitischen Grundsätzen und verfahrensmäßigen Bestimmungen, die bisher auch für das FlÜSG galten und die den Kulturämtern die Verantwortung für die gesamte Abwicklung der Verfahren übertragen.

An sämtlichen landwirtschaftlichen Objekten, und zwar sowohl an auslaufenden und wüsten Höfen als auch an sonstigen landwirtschaftlichen Grundstücken, die von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen durch die Gewährung von Finanzierungshilfen gem. § 42 BVFG eigentümlich erworben werden, ist ein Wiederkaufsrecht gem. § 20 RSG zu den in Neusiedlungs- bzw. Anliegersiedlungsverfahren üblichen Bedingungen zu bestellen und im Grundbuch einzutragen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um eine Vollbauernstelle, einen Spezialbetrieb oder eine Nebenerwerbsstelle handelt. Das Wiederkaufsrecht ist in den ehemals preußischen Gebieten des Landes Hessen zugunsten des Kulturamts, das im Eingliederungsverfahren als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des § 11 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 15. 12. 1919 zum RSG (Pr.GS. 1920, S. 31) tätig wird, zu bestellen, in den ehemals hessischen Gebietsteilen zugunsten des Landes Hessen als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen, vertreten durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten, dieser vertreten durch den Kulturamtsvorsteher. Die Einräumung des Wiederkaufsrechts und dessen Bedingungen sind in dem vom Kulturamtsvorsteher zu beurkundenden Kaufvertrag festzusetzen. Soweit ein Kaufvertrag von den Vertragsparteien ohne Mitwirkung der Siedlungsbehörde abgeschlossen wurde, ist die Einräumung des Wiederkaufsrechts in einem Nachtrag zum Kaufvertrag zu vereinbaren.

Die nach Maßgabe des § 42 BVFG im Wege der Veräußerung verwerteten landwirtschaftlichen Betriebe sind mit Ausnahme von Nebenerwerbsstellen außerdem mit einer Verfügungsbeschränkung in folgender Weise zu belasten: In den ehemals preußischen Gebieten ist in die Kaufver-

träge bzw. Nachträge eine Verfügungsbeschränkung gem. § 35 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 15. 12. 1919 zum RSG zugunsten der Oberen Siedlungsbehörde aufzunehmen, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Grundbuch bedarf.

In den ehemals hessischen Gebieten muß in den Verträgen eine Verpflichtungserklärung enthalten sein, nach welcher zur Teilung oder Veräußerung der Siedlerstelle oder von Teilen derselben die Zustimmung der Oberen Siedlungsbehörde erforderlich und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung das Land Hessen (gemeinnütziges Siedlungsunternehmen), vertreten durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten, dieser vertreten durch den Kulturamtsvorsteher, berechtigt ist, die Übertragung des Eigentums an sich zu den für die Ausübung des Wiederkaufsrechts maßgebenden Bedingungen an einzelnen oder allen Grundstücken der Siedlerstelle nach seiner Wahl zu verlangen. Zur Sicherung dieses Anspruchs ist die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zugunsten des Landes Hessen (gemeinnütziges Siedlungsunternehmen), vertreten durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten, dieser vertreten durch den Kulturamtsvorsteher, zu beantragen.

Auf landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen ist die Verfügungsbeschränkung nur dann anzuwenden, wenn zu der Stelle eine Landzulage von mindestens 2 ha eigentümlich gehört. In Einheirats- und Verwandtenfällen, in denen ein landwirtschaftlicher Betrieb einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling zu Alleineigentum oder Miteigentum übertragen wird, ist das Wiederkaufsrecht gem. § 20 RSG nicht zu bestellen; jedoch ist die Verfügungsbeschränkung gem. § 35 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 15. 12. 1919 zum RSG bzw. die Auflassungsvormerkung auf dem Grundeigentum einzutragen, wenn der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling Finanzierungshilfen erhält.

Von besonderer Bedeutung ist § 37 (4) BVFG, wonach die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung die Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts nach §§ 47—56 BVFG zu gewähren haben, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Vergünstigungen vorliegen. Die Bescheinigungen sind an Hand des diesen Richtlinien beigefügten Musters einer „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ von den Kulturämtern abzugeben. Soweit die Bescheinigungen auch zum Zwecke der Befreiung von der Grunderwerbssteuer ausgestellt werden, sind sie dem zuständigen Finanzamt in doppelter Ausfertigung zuzuleiten, wobei eine der Bescheinigungen den Vermerk „Nur für Zwecke der Grunderwerbssteuerbefreiung“ erhalten muß.

7. Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts:

a) Verträge nach Inkrafttreten des Gesetzes:

Außer den bisher schon für das FlÜSG bestehenden Vergünstigungen (Einkommensteuer, Erbschaftssteuer, Soforthilfeabgabe — jetzt Vermögensabgabe —) wird nach dem BVFG nunmehr auch bei der Veräußerung die Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe bis zu einem bestimmten Betrage auf Antrag des Erwerbers gewährt (§ 54 BVFG).

b) Verträge vor Inkrafttreten des Gesetzes:

Die Vergünstigung der Hypothekengewinnabgabe gilt auch für Veräußerungen und die ihnen nach § 44 BVFG gleichgestellten Tatbestände — mit Ausnahme der eherechtlichen Verwaltung und Nutznießung nach §§ 1363 ff. BGB —, die vor Inkrafttreten des BVFG eingetreten sind. (§ 55 (2) u. (3) BVFG.) Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Vermögensabgabe, wenn die auf den Betrieb oder das Grundstück entfallenden Leistungen an Soforthilfeabgabe bisher unerhoben geblieben sind (§ 55 (1) u. (3) BVFG).

Auch bei Verpachtungen und der ihnen gleichgestellten Begründung der eherechtlichen Verwaltung und Nutznießung zugunsten des vertriebenen Ehemannes vor Inkrafttreten des Gesetzes werden die Vergünstigungen der Vermögensabgabe weiter gewährt, wenn die Leistungen an Soforthilfeabgabe bisher unerhoben geblieben sind (§ 53 (3) BVFG).

Nach dem FlüSG und der Zweiten StDVO/SHG war die langfristige Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken an Vertriebene, nicht aber die Verpachtung an Sowjetzonenflüchtlinge auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts begünstigt. Erst durch das BVFG wurden auch Sowjetzonenflüchtlinge in die Begünstigungen auf den genannten Gebieten, jedoch nur mit Wirkung vom Inkrafttreten des BVFG ab, einbezogen. In den Fällen, in denen schon vor Inkrafttreten des BVFG mit einem Sowjetzonenflüchtling ein Pachtvertrag mit einer Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist, besteht deshalb kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts. Da aber vielfach solche Pachtverträge mit Sowjetzonenflüchtlingen in Erwartung ihrer späteren Begünstigung abgeschlossen wurden, hat sich der Bundesminister der Finanzen in Übereinstimmung mit den Ländern mit folgender Billigkeitsregelung einverstanden erklärt:

„Bei vor dem Inkrafttreten des BVFG mit Sowjetzonenflüchtlingen abgeschlossenen Pachtverträgen, die den Voraussetzungen des § 42 BVFG entsprechen, bestehen keine Bedenken, die Vergünstigungen nach § 53 (1) und § 48 BVFG zu gewähren, wenn die Siedlungsbehörde nach § 37 BVFG dem Pachtvertrag zugestimmt hat.

Für die Frage, ob die Voraussetzung eines 12jährigen Pachtvertrages erfüllt ist, muß von der Gesamtlaufrzeit des Pachtvertrages ausgegangen werden. Es ist jedoch anzustreben, daß nach Möglichkeit gleichzeitig eine Pachtverlängerung vorgenommen wird. Der Erlaß der Vermögensabgabe (§ 53 (1) BVFG) kommt erstmalig für den am 10. 8. 1953 fällig gewordenen Vierteljahresbetrag in Betracht. Die Einkommensteuervergünstigungen nach § 48 BVFG sind vom Inkrafttreten des BVFG (5. 6. 1953) an zu gewähren. Die vorstehende Regelung gilt nur für Pachtverträge. Bei Veräußerungsverträgen, die vor dem Inkrafttreten des BVFG mit Sowjetzonenflüchtlingen abgeschlossen worden sind, können Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts im Billigkeitswege nicht gewährt werden.“

Streng zu unterscheiden von den vor Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Tatbeständen des § 44 BVFG sind die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Fälle, die mit Ausnahme des Erwerbs von Todes wegen unter den in § 44 (1) Nr. 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr begünstigt werden (§ 47 (1) BVFG).

c) Fortfall der Vergünstigungen:

Wesentlich sind die §§ 51 und 52 BVFG, die erschöpfender und weitgehender, als es bisher durch § 6 der 2. StDVO/SHG geschehen war, die Folgen des Mißbrauchs des Gesetzes durch Rückveräußerung an den Veräußerer (Rückfall) und bei Weiterveräußerung durch den Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling an einen Dritten regeln.

Für die Verpachtungen nach Maßgabe des § 42 BVFG ist zu beachten, daß die Vergünstigung der Vermögensabgabe erlischt, wenn die Bewirtschaftung durch den Pächter, seine Familienangehörigen oder Erben aufgegeben wird (§ 53 (1) BVFG).

Die Kulturämter haben die Fortdauer des Tatbestandes, der in der Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt als Voraussetzung für die Gewährung der Vergünstigungen angegeben worden ist, zu überwachen und ihnen zur Kenntnis gelangende vorzeitige Auflösungen von Pachtverhältnissen und Rückfälle sowie Weiterveräußerungen an Dritte den zuständigen Finanzämtern mitzuteilen.

8. Freistellung durch den Bund bei Landesbürgschaften für Altenteile:

Der Veräußerer oder Verpächter eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, Betriebsteiles oder Grundstücks im Sinne des § 42 BVFG kann beantragen, daß das Land für eine von ihm beanspruchte ortsübliche und angemessene Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (Altenteil) die Bürgschaft übernimmt. Erfolgt diese Bürgschaftsübernahme, so stellt der Bund nach § 46 (6) BVFG

das Land insoweit frei, als es aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird. Diese Vorschriften haben nicht nur für die Verpflichtungen des Erwerbers gegenüber dem Veräußerer, sondern auch für die entstehenden Verpflichtungen des Pächters gegenüber dem Verpächter Gültigkeit. Voraussetzung für die Freistellung aus der Bürgschaft nach § 46 (6) BVFG ist, daß:

- die beanspruchte Versorgung sich in einem entsprechend der Betriebsgröße des veräußerten oder verpachteten Betriebes, Betriebsteiles oder Grundstücks angemessenen Rahmen hält, der sich den ortsüblichen Bedingungen anpaßt,
- die Übernahme der Versorgung als tragbar für den Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling angesehen werden kann,
- das Land nach Prüfung und Anerkennung dieser Voraussetzungen die Bürgschaft übernommen hat.

Anträge auf Bürgschaftsübernahme für Altenteile zugunsten der Veräußerer oder Verpächter sind mir mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- eine Wertberechnung des Altenteils nach dem Bewertungsgesetz,
- eine Bescheinigung des Kulturamtes über die Angemessenheit und die ortsüblichen Bedingungen des Altenteils gem. Buchst. a) und
- eine Bescheinigung des Kulturamtes über die Tragbarkeit des Altenteils gem. Buchst. b).

Die Kulturämter haben darüber zu wachen, daß die Erwerber bzw. Pächter die übernommenen Altenteilsverpflichtungen vertragsmäßig erfüllen, und bei Streitigkeiten die nach Lage des Einzelfalles gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

9. Vorzeitige Aufhebung von Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnissen, zwangsweise Inanspruchnahme von Gebäuden und Land und ihre Entschädigung:

a) Vorzeitige Aufhebung von Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnissen:

Wie es bereits in § 5 (2) FlüSG vorgesehen war, können auch nach dem BVFG bestehende Pachtverhältnisse vorzeitig aufgelöst werden, wenn der Verpächter das verpachtete Grundstück zur Ausstattung eines wüsten Hofes pachtweise zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist nach § 58 (1) BVFG die Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung von Pachtverträgen ganz allgemein ohne Beschränkung auf wüste Höfe gegeben, wenn der Verpächter das verpachtete Grundstück an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling veräußert. Die vorzeitige Auflösung von Pachtverhältnissen ist demnach nicht möglich bei auslaufenden Höfen, die an Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge verpachtet werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren auf Grund der Anträge der Beteiligten auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verfügung der Siedlungsbehörde nach § 59 BVFG enthält das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. 7. 1953 (BGBl. I S. 667), nach dem für die gerichtliche Entscheidung im ersten Rechtszuge die Amtsgerichte, im zweiten Rechtszuge die Oberlandesgerichte und im dritten Rechtszuge der Bundesgerichtshof zuständig sind.

b) Zwangsweise Inanspruchnahme von Gebäuden und Land:

Die zwangsweise Inanspruchnahme von wüsten und zweckentfremdeten Hofreiten nach § 62 (1) BVFG kann nur vorgenommen werden, wenn die Möglichkeit besteht, eine Landzulage bis zur Größe einer Ackernahrung zur Ausstattung der Hofreite zu kaufen oder zu pachten (Aufbaubetrieb). Diese Landzulage muß nicht sofort in vollem Umfang greifbar sein; es genügt vielmehr, wenn die Gewähr einer Beschaffung in angemessener Frist besteht.

Anträge auf Bereitstellung von Land im Eigentum des Bundes oder des Landes nach § 62 (2) BVFG sind an die für die Verwaltung bzw. Verpachtung zuständigen Stellen zu richten. Sie müssen neben einer Begründung für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme Angaben darüber enthalten, von wem die bereitzustellenden Grundstücke bisher bewirtschaftet

wurden und aus welchen Gründen ihre Inanspruchnahme die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, dem die Ländereien bisher dienten, nicht nachhaltig beeinträchtigt oder sonst für die bisherigen Nutzungsberechtigten keine unbillige Härte bedeutet. Kommt zwischen dem Kulturamt und der für die Verwaltung bzw. Verpachtung der Grundstücke zuständigen Stelle eine Einigung nicht zustande, so ist für ein nach § 63 (2) BVFG durchzuführendes Verfahren die Genehmigung des Landeskulturamtes einzuholen.

Die zwangsweise Inanspruchnahme von Land, das nicht im Eigentum des Bundes oder des Landes steht, ist unter Beachtung von § 62 (3) BVFG nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (Beilage Nr. 3 zum GVBl. vom 31. 5. 47, Seite 30) in Verbindung mit § 14 der VO. zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. 7. 1947 (GVBl. S. 44) und der Landbewirtschaftungsordnung vom 11. 7. 1947 (GVBl. S. 52) gegeben sind. Zu der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die landwirtschaftlichen Verwaltungsstellen in der Kreisstufe zu hören.

Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß der einzugliedernde Vertriebene (Sowjetzonenflüchtling) schon im Besitz einer landwirtschaftlichen Hofstelle sein muß oder diese gleichzeitig — ggf. durch die zwangsweise Inanspruchnahme von Gebäuden nach § 62 (1) BVFG — beschafft werden kann, wenn Land nach § 62 (2) BVFG zwangsweise in Anspruch genommen werden soll.

Für das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 63 (3) BVFG gilt das zu dem gerichtlichen Verfahren bei Aufhebung von Pachtverhältnissen Gesagte entsprechend.

c) Entschädigung:

Für die Regelung der Entschädigung bei Aufhebung von Pachtverträgen nach Maßgabe des § 58 BVFG und bei der Zwangspachtung von Gebäuden und Land nach § 62 BVFG sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Entschädigung bei Aufhebung von Pachtverträgen nach § 58 BVFG

Die vorzeitige Aufhebung von Pachtverträgen soll nach Maßgabe des § 58 BVFG nur erfolgen, wenn feststeht, daß die voraussichtlichen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen. Wird unter der Voraussetzung des § 58 BVFG ein bestehendes Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis vorzeitig aufgelöst, so erstattet der Bund dem Land die von diesem geleistete Entschädigung unter der Voraussetzung, daß entweder unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde eine Einigung über die Entschädigung erzielt oder eine Entschädigung rechtskräftig festgesetzt worden ist.

2. Entschädigung bei Inanspruchnahme von Gebäuden und Land (Zwangspachtung) nach § 62 BVFG.

Zur Vermeidung von Entschädigungsleistungen sollen Zwangspachtungen von Gebäuden und Land vermieden werden, die Entschädigungsleistungen zur Folge haben, die nicht in einem angemessenen Umfang zu dem Erfolg der Zwangsmaßnahmen stehen. Werden nach Maßgabe des § 62 BVFG Gebäude oder Land in Anspruch genommen, so erstattet der Bund dem Land die nach § 61 (1) BVFG gewährte Entschädigung, wenn entweder unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde eine Einigung über die Entschädigung erzielt oder eine Entschädigung rechtskräftig festgesetzt ist.

3. Entschädigungsanträge

Den Fällen zu 1. und 2. entsprechende Entschädigungsanträge legen mir die Kulturämter vor Festsetzung der Entschädigung mit einer Begründung auf dem Dienstwege zur Entscheidung vor.

II. Neusiedlung:

1. § 38 BVFG

Besonderes Gewicht legt das Gesetz auf die Förderung der Neusiedlung zugunsten der vertriebenen Landwirte. Zu

diesem Zwecke ist in § 46 BVFG die Aufstellung eines Siedlungsprogramms für die Jahre 1953 bis 1957 vorgesehen. Innerhalb dieser Zeitspanne soll die Eingliederung im Wege der Neusiedlung verstärkt durchgeführt werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn in den nächsten Jahren die vertriebenen Landwirte in besonderem Maße bei der Verteilung der neuen Siedlerstellen berücksichtigt werden. § 38 des Gesetzes sieht deshalb eine bevorzugte Berücksichtigung der vertriebenen Landwirte bei der Neusiedlung vor. Bei der Vergabe von Neusiedlerstellen ist hiernach das neu anfallende Siedlungsland im Bundesgebiet ländermäßig nach Fläche und Güte mindestens zur Hälfte den zum Personenkreis des § 35 BVFG gehörigen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen zuzuteilen. Bei der weiteren Vergabe sind gleichrangig die einheimischen Siedlungsbewerber entsprechend der Zahl der vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Durch § 38 BVFG wird damit die Beteiligung der zum Personenkreis des § 35 BVFG gehörigen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge und der einheimischen Siedlungsbewerber bei der Vergabe von Neusiedlerstellen geregelt.

Für eine Aufteilung nach § 38 BVFG unter die genannten Personengruppen kommen nur neugeschaffene Siedlerstellen in Betracht. Für die Siedlung vom Hofe aus ergibt eine Sonderregelung. Werden bestehende Pachthöfe im Siedlungsverfahren in Eigentum umgewandelt, so wird die in Eigentum umgewandelte, zu dem Pachthof gehörige Fläche nur so weit auf den Anteil der einheimischen Siedlungsbewerber angerechnet, als der Wert dieser Fläche 80 000,— DM Einheitswert übersteigt. Nicht als Vergabe von Neusiedlerstellen ist die Hebung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung im Wege der Anliegersiedlung anzusehen. Dieser Standpunkt läßt sich aber nur vertreten, wenn durch die Anliegersiedlung der Zweck des Gesetzes, in den nächsten Jahren die Neusiedlung zugunsten der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge verstärkt durchzuführen, nicht gefährdet wird. Aus diesem Grunde soll die Anliegersiedlung auch nur der Existenzsicherung des Inhabers einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle in wirklich dringenden Fällen, nicht aber z. B. der Aufstockung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen dienen.

Nach der in § 38 BVFG vorgesehenen Aufteilung ergibt sich, daß mindestens 50 v.H. der Neusiedlerstellen im vorgenannten Sinne den zu dem Personenkreis des § 35 BVFG gehörenden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen zuzuteilen sind. An dem Rest sind die in § 35 BVFG genannten Personengruppen und die einheimischen Siedlungsbewerber gleichrangig entsprechend der Zahl der vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Durch die Worte „entsprechend der Zahl der vorliegenden Anträge“ sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß nur dann eine gleichrangige Aufteilung vorgenommen werden soll, wenn entsprechend Anträge vorliegen. Es sollte hierdurch verhindert werden, daß für die eine oder die andere Personengruppe Siedlerstellen gewissermaßen beschlagnahmt bleiben, ohne daß entsprechende Siedlungsbewerber vorhanden sind. Es sollte nicht verlangt werden, daß nach Maßgabe der Zahl der vorliegenden Anträge eine Verhältnisrechnung aufgemacht wird.

Die in § 38 BVFG vorgesehene Verteilung der Siedlerstellen soll im Bundesgebiet ländermäßig erfolgen; damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die vorgeschriebene Aufteilung in jedem Lande nach Maßgabe des § 38 BVFG für sich zu erfolgen hat und daß nicht etwa ein Bundesausgleich möglich ist.

2. Förderung von Vollerwerbsstellen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

Nach § 36 Nr. 2 BVFG soll durch die Veräußerung oder Verpachtung für den Erwerber oder Pächter eine neue gesicherte Lebensgrundlage geschaffen oder eine bereits geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage gesichert werden. Hieraus ergibt sich für die Neusiedlung, daß in erster Linie Vollerwerbsstellen, d. h. Siedlerstellen geschaffen werden sollen, die dem Siedler eine volle Existenz in der Landwirtschaft bieten.

Bei der großen Zahl der Landwirte unter den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen wird es jedoch nicht möglich sein, die Anträge auf Zuteilung von Vollerwerbsstellen

auch nur annähernd in dem gewünschten Umfang zu berücksichtigen. Das BVFG hat deshalb auch die Förderung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen ausdrücklich zugelassen (vgl. § 36 Nr. 2 und § 42 BVFG). Voraussetzung für die Förderung der Nebenerwerbsstelle ist in erster Linie, daß die Einnahmen aus einem Hauptberuf, der nicht unbedingt innerhalb der Landwirtschaft zu liegen braucht, gesichert sind.

3. Gleichstellung von Mann und Frau, gemeinsame Übernahme eines Betriebes durch vertriebene Eheleute

Das unter Abschn. I Ziff. 1 Absatz c) für die Eingliederung durch Veräußerung und Verpachtung Gesagte gilt in gleicher Weise für die Übernahme einer Siedlerstelle im Neusiedlungsverfahren. Bei Übernahme einer Siedlerstelle von Eheleuten, die beide Vertriebene sind, werden die Finanzierungshilfen des § 41 BVFG ebenfalls an beide Ehegatten gemeinsam gewährt, wobei der Höchstbetrag der an beide Ehegatten zu gewährenden Finanzierungshilfe in der Regel 20 000,— DM nicht übersteigen soll.

III. Moor- und Ödlandkultivierung

Die Landesbeschaffung durch Kultivierung von Moor und Ödland und Rodungsflächen (§ 40 BVFG) wird von dem BVFG als eine besonders vordringliche Aufgabe behandelt. Zu diesem Zweck werden nach § 43 BVFG aus Bundeshaushaltsmitteln Beihilfen bis zu 2 500,— DM je ha der zu kultivierenden oder zu rodenden Fläche in Aussicht gestellt. Ferner wird bei Veräußerung der in § 40 BVFG erwähnten Flächen nach § 50 (3) BVFG eine besondere Prämie von 7,50 DM je ha der veräußerten Fläche pro Vierteljahr, d. h. von je 30,— DM pro Jahr, in Anrechnung auf die Vermögensabgabe gewährt. In erster Linie wird also durch die besonderen Vergünstigungen die Beschaffung der vorgenannten Flächen auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Wenn die Landabgabe zum Zwecke der Kultivierung nicht auf freiwilliger Grundlage zu erreichen ist, kann von den Enteignungsmöglichkeiten nach § 3 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) in Verbindung mit § 66 BVFG Gebrauch gemacht werden. Durch § 66 (1) BVFG ist die Vorschrift über die sogenannte Kultivierungseinrede (§ 3 (1) Satz 2 RSG) aufgehoben worden. Dafür ist aber durch § 66 (3) BVFG dem Landabgeber (auch im Falle der Enteignung) ein Anspruch auf Übertragung von kultiviertem Land im Wege der Anliegersiedlung in dem in § 66 (3) genannten Umfang zugestanden worden.

Die Gewährung von Beihilfen gem. § 43 BVFG ist sowohl bei Neusiedlungsverfahren gem. § 41 BVFG als auch bei Eingliederungen gem. § 42 BVFG möglich.

IV. Kosten- und Gebührenfreiheit:

Dadurch, daß § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) auf die Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Vorschriften des Titels „Landwirtschaft“ dienen, gem. § 64 BVFG entsprechend anzuwenden ist, kommen nicht nur die Neusiedlungsverfahren nach dem RSG in den Genuß der Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit, sondern auch die Eingliederungsmaßnahmen gem. §§ 42, 44 und 45 BVFG.

Bezüglich der Gebühren und Steuern, über die das Land die ausschließliche Gesetzgebung hat (z. B. Grunderwerbssteuer), wird auf die Verwaltungsverordnung vom 16. November 1954 — IV/14.588 a/54 — LK.42.06.16 — (Staatsanzeiger Nr. 49 Seite 1156) verwiesen, nach der die Eingliederungsmaßnahmen gem. §§ 42 und 44 BVFG, soweit sie den Erwerb von Grundeigentum betreffen, den Siedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes gleichgestellt sind. Die bei der Veräußerung von Inventar an Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge anlässlich der gem. § 42 BVFG vorgenommenen Verpachtung oder Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken erzielten Umsätze fallen ebenfalls unter die Steuerfreiheit des § 64 BVFG in Verbindung mit § 29 RSG und sind demgemäß umsatzsteuerfrei. Diese Umsatzsteuerfreiheit erstreckt sich auch auf die Verpachtung von lebendem und totem Inventar (eiserne Übergabe), das zur Bewirtschaftung des Pachtbetriebes erforderlich ist. Die Veräußerung oder Verpachtung von Überinventar, das zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung nicht notwendig ist (z. B. Vorräte, welche die für den Betriebs- und Eigenverbrauch bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen übersteigen) fällt nicht unter die Umsatzsteuerfreiheit. § 64 findet auch auf die Verwandtschaften gem. § 37 (3) BVFG Anwendung, wenn die Siedlungsbehörde mitwirkt. Es ist hierbei zu beachten, daß in den

Fällen, in denen der Vertriebene (Sowjetzonenflüchtling) durch Übergabevertrag Miteigentümer des schwiegereltern Betriebes wird, die Gebührenbefreiung usw. nach § 64 BVFG sich sowohl auf den Anteil des Vertriebenen als auch auf den des einheimischen Ehegatten erstreckt, wenn der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling wirtschaftlich den gesamten Betrieb übernimmt und anzunehmen ist, daß seine Eingliederung durch Übertragung des Miteigentums ohne die gleichzeitige Mitübergabe des Grundeigentums an seinen einheimischen Ehegatten nicht zustande gekommen wäre.

§ 64 BVFG ist auch anzuwenden, wenn ein Vertriebener (Sowjetzonenflüchtling) nach seiner bereits erfolgten Ansetzung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück weitere Grundstücke zukaufte oder auf mindestens 12 Jahre zapachtet, wobei jedoch die Gesamtwirtschaftsfläche die in § 36 Nr. 3 BVFG angegebene Wertgrenze nicht überschreiten darf.

Für die Niederschlagung der Schreibgebühren und sonstigen Barauslagen gem. Rd.Erl. des früheren Reichsjustizministers vom 14. 3. 1939 und vom 15. 3. 1940 (5602-VI d/82/39 bzw. 124/40) gilt der Rd.Erl. des Hessischen Ministers der Justiz vom 10. 4. 1952 (Hess.JMBl. S. 34) entsprechend.

V. Finanzierungsrichtlinien:

Über die näheren Bedingungen, zu denen die nach §§ 41—43 BVFG vorgesehenen Finanzierungshilfen gewährt werden können, werden noch besondere Richtlinien erlassen.

Die Vordrucke für die Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt sind bei der Landesbeschaffungsstelle erhältlich.

Alle bezüglich der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft bisher ergangenen und diesen Bestimmungen entgegenstehenden Erlasse und Richtlinien sind als gegenstandslos zu betrachten.

Wiesbaden, 22. 1. 1955

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV — 14.663 a/54 LK.42.06.16

*

Anlage Muster der Bescheinigung zur Vorlage
beim Finanzamt (§ 37 BVFG)

Siedlungsbehörde

den. 19.

Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt
(§ 37 BVFG)

Im folgenden ist Nichtzutreffendes zu streichen:

1. Name und Anschrift des Veräußerers/Verpächters, Erblassers usw.
2. Beschreibung des veräußerten/verpachteten Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks (§ 42 BVFG) mit Angabe von Fläche und Einheitswert
3. Datum
 - a) des Abschlusses des Veräußerungsvertrages/Pachtvertrages, der Erbfolge auf Grund letztwilliger Verfügung usw.
 - b) der Übergabe zur Bewirtschaftung, des Abschlusses des Pachtverlängerungsvertrages
4. Name und Anschrift des Erwerbers/Pächters, Erben usw.
5. a) Der Erwerber/Pächter, Erbe usw. ist Heimatvertriebener, Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling nach §§ 1 bis 4 BVFG
 - b) anerkanntes gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des § 47 (2) BVFG, an das zum Zwecke der Ansetzung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen veräußert worden ist. Der Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück dient mindestens zur Hälfte seiner Fläche der Ansiedlung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen.

6. Die Voraussetzungen der §§ 35 bis 37 und 47 (4) BVFG sind erfüllt. Es liegt kein Fall des § 47 (3) BVFG vor.

7. Es handelt sich

a) um eine Grundstücksveräußerung nach § 42 BVFG oder um einen Erwerb von Todes wegen nach § 44 (1) Nr. 3 BVFG;

b) um einen Pachtvertrag nach § 42 BVFG oder um die Begründung eines anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnisses nach § 45 Nr. 2 BVFG

c) um die Verlängerung eines Pachtvertrages nach § 45 Nr. 1

8.*) Die Voraussetzungen der Verwaltungsanordnung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 16. Novem-

ber. 1954 — IV/14.588 a/54 — LK.42.06.16 — (Staatsanzeiger Nr. 49 Seite 1156) sind erfüllt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

BVFG-Nr. 22 (Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt)

*) Gilt nur für die Erwerbsfälle gem. §§ 42 und 44 BVFG.

Weitere Exemplare der Nr. 22 des Staats-Anzeiger v. 28. 5. 1955 mit dem vorstehenden Erlaß „Richtlinien zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes“, Titel „Landwirtschaft“, können zum Stückpreis von 30 Pfg., zuzügl. Porto, vom Verlag des Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühl-gasse 11, bezogen werden.

Verschiedenes

601

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Mai 1955

	(In Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	143 968	+ 143 967
Postscheckguthaben	13	+ 2
Inlandswechsel	107 074	— 6 363
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	236 601	—
b) angekaufte	2 823	+ 3 595
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	47	—
b) Ausgleichsforderungen	10 778	—
c) sonstige Sicherheiten	307	— 3 653
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 500	—
Sonstige Vermögenswerte	11 932	+ 8 538
	19 698	+ 30
	<u>542 206</u>	<u>+ 146 116</u>
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1955		
Reserve-Soll	DM 45 773	
Reserve-Ist	DM 53 705	

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 201	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter*)	428 801	+ 183 151
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	961	— 546
c) von öffentlichen Verwaltungen	17 778	+ 6 382
d) von Alliierten Dienststellen	14	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 796	+ 772
f) von ausländischen Einlegern	6 383	— 14 642
	468 733	+ 175 117
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	—
b) Ausgleichsforderungen	—	—
c) sonstige Sicherheiten	—	— 28 881
Sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 53 129 (+ 765)	7 272	— 120
	<u>542 206</u>	<u>+ 146 116</u>

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1955

Reserve-Soll	DM 329 703	Summe der Überschreitungen	DM 7 014
Reserve-Ist	DM 336 669	Summe der Unterschreitungen	DM 48
Überschuß-Reserven	DM 6 966	Überschußreserven	DM 6 966

Frankfurt (Main), 9. 5. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

602

DARMSTADT

Personelle Veränderungen von Landesbeamten

In der Staatsverwaltung meines Geschäftsbereichs sind in der Zeit vom 1. bis 30. April 1955 nachstehend aufgeführte personelle Veränderungen (von Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts) eingetreten:

1. Ernennungen:
 - Stein, Walter zum Regierungsassessor
 - Vogt, Josef zum Regierungsassessor
2. Beförderungen:
 - Lindner, Heinz zum Regierungsdirektor
 - Kraus, Karl zum Regierungsinspektor
3. Versetzungen:
 - Ripper, Ernst, vom Regierungspräsidenten in Darmstadt zum Hessischen Reg.-Inspektor Minister für Erziehung und Volksbildung
4. Versetzungen in den Ruhestand:
 - Pense, Paul, Ob.-Reg.-Gewerberat mit Wirkung vom 1. 4. 1955
 - Heim, Karl, Reg.-Amtm. mit Wirkung vom 1. 4. 1955
 - Lehmann, Heinrich, Reg.-Ob.-Inspektor mit Wirkung vom 1. 4. 1955
 - Schaefer, Wilhelm, Reg.-Inspektor mit Wirkung vom 1. 4. 1955
5. Entlassungen:
 - Beyer, Ferdinand, Reg.-Inspektor mit Wirkung vom 1. 4. 1955
6. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 - Rentschler, Elsbeth, Reg.-Chemierätin.

Darmstadt, 12. 5. 1955

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

603

KASSEL

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung

a) bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel:

Ernannt:

Assessor Wolfgang Wagner zum Regierungsassessor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Urkunde vom 30. März 1955.

Ap. Regierungsinspektor Wolfgang Dörsch zum Regierungsinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung mit Urkunde vom 18. April 1955.

Hilfsamtsgehilfe Karl Lengemann zum Amtsgehilfen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung mit Urkunde vom 28. April 1955.

Beförderungen:

Oberregierungsrat Alfred Schneider zum Regierungsdirektor mit Urkunde vom 7. April 1955.

Regierungsrat Erhart Jahn zum Oberregierungsrat mit Urkunde vom 7. April 1955.

Regierungsassistent Karl Döll zum Regierungssekretär mit Urkunde vom 28. April 1955.

Amtsgehilfe Philipp Möller zum Betriebsassistenten mit Urkunde vom 6. April 1955,

Amtsgehilfe Karl Hambitzer zum Betriebsassistenten mit Urkunde vom 6. April 1955,

Amtsgehilfe Walter Borell zum Betriebsassistenten mit Urkunde vom 6. April 1955.

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor Hans Will mit Urkunde vom 4. April 1955,

Regierungsinspektor Günter Hofmeister mit Urkunde vom 4. April 1955,

Regierungsinspektor Hermann Menche mit Urkunde vom 4. April 1955,

Regierungsinspektor Walter Renner mit Urkunde vom 4. April 1955.

Versetzungen:

Regierungsinspektor Josef Hillenbrand von der Regierung in Kassel zum Sozialgericht in Fulda mit Wirkung vom 1. April 1955.

Regierungsinspektor Herbert Poppe vom Sozialgericht in Fulda zur Regierung in Kassel mit Wirkung vom 1. April 1955.

Abgeordnet:

Oberstudiendirektor Werner Schulz vom Alten Realgymnasium Gießen zur Regierung in Kassel mit Wirkung vom 1. Mai 1955.

In den Ruhestand versetzt:

Regierungsoberinspektor Georg Löwe mit Wirkung vom 1. Mai 1955.

Regierungsobersekretär August Beuermann mit Wirkung vom 1. Mai 1955.

Entlassungen:

Regierungsrat Alexander von Mielecki auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 15. April 1955.

Regierungsoberinspektor Walter Aue auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1955.

Verstorben:

Oberregierungsrat Dr. Frederik Winsloe am 5. April 1955.

b) bei den Landratsämtern des Bezirks:

Ernennungen:

Landratsamt Witzenhausen

Angestellter Wilhelm Orth durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Kassel vom 19. April 1955 zum Regierungssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Beförderungen:

Landratsamt Hofgeismar

Regierungsinspektor Albert Wagner durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 2. April 1955 zum Regierungsoberinspektor.

Regierungssekretär Heinrich Lange durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern vom 2. April 1955 zum Regierungsinspektor.

c) bei der staatlichen Polizei

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Illigmann, Erich	Polizeiobermeister	2. 4. 1955
2	Dux, Otto	Polizeimeister	6. 4. 1955
3	Kall, Johannes	Polizeimeister	15. 4. 1955
4	Klein, Paul	Polizeimeister	15. 4. 1955
5	Greher, Franz.	Polizeihauptwachtmeister	28. 4. 1955

Ernennungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Hess. Ministers des Innern vom
1	Geizenauer, Karl	Polizeikommissar	Kündigung	2. 3. 1955

Entlassungen

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	Bemerkung
1	Buckel, Herbert	Polizeihauptwachmeister	gemäß § 48 in Verbindung mit § 51 HBG mit Wirkung vom 1. 2. 1955 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden
2	Wollschläger, Erich	Polizeimeister	durch Urkunde des Reg.-Präs. in Kassel vom 28. 3. 1955 zum 28. 2. 1955 entlassen (eigener Antrag)

d) bei der staatlichen Kriminalpolizei

Beförderungen:

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter	Mit Urkunde des Reg.-Präsidenten in Kassel vom
			Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf	

1	Langner, Gerhard	Kriminalobersekretär	Lebenszeit	14. 4. 1955
---	------------------	----------------------	------------	-------------

Kassel, 13. 5. 1955

Der Regierungspräsident
Pr./1 Az.: 70 16/03 B

604

Verlust von Ausweisen nach dem Bundesvertriebenengesetz

Die Ausweise (Erstausfertigungen) der nachstehend aufgeführten Personen sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

- Meißner, Curt, Ausweis C Nr. 6212/6443, Kassel-Wi.;
- Nitsch, Brunhilde, Ausweis A Nr. 6212/1170, Kassel;
- Giersch, Robert, Ausweis A Nr. 6239/9547, Bellnhausen;
- Hartung, Karl, Ausweis C Nr. 6243/4918, Fürstenhagen;
- Hartung, Mathilde, Ausw. C Nr. 6243/4919, Fürstenhagen;
- Beck, Alfred, Ausweis A Nr. 6234/5601, Petersberg;
- Gühna, Ernst, Ausweis A Nr. 6236/2075, Calden.

Kassel, 21. 4. 1955

Der Regierungspräsident
I/5 Az. 58 e 02/01

605

Bestellung eines Versteigerers und Taxators

Der Obergerichtsvollzieher a. D. Wilhelm Becker, wohnhaft in Marburg a. d. Lahn, Frankfurter Straße 30, ist als

Versteigerer und Taxator für den Landgerichtsbezirk Marburg a. d. L. öffentlich bestellt und vereidigt worden.

Kassel, 4. 5. 1955

Der Regierungspräsident
III/1 Az.: 73 c 20 a

606

Aufhebung der Stiftung „Hospital Sachsenhausen“

Auf Grund des § 87 BGB und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 10. 7. 1924 — Pr. G.S. S. 575 — hebe ich die Stiftung „Hospital Sachsenhausen“ auf und genehmige, daß das Vermögen der Stiftung auf die Stadt Sachsenhausen, Landkreis Waldeck, übergeht. Die Stadt Sachsenhausen ist jedoch gehalten, das Stiftungsvermögen so zu nutzen, daß der bisherige Stiftungszweck, soweit wie möglich, auch künftig erfüllt wird.

Kassel, 21. 4. 1955

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 50 c B.

607

WIESBADEN

Verlust von Vertriebenenausweisen

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

- a) Ausweis A Nr. 6338/08872 von Erich Lampe, geb. am 14. 1. 1896, wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Friedrich-Rolle-Str. 18,
 - b) Ausweis A Nr. 6338/01394 von Gertrud Schneider geb. Storch, geb. am 20. 12. 1902, wohnhaft in Oberursel/Ts., Am Schillerturm 32,
 - c) Ausweis C Nr. 6313/11580 von Maria Schulze geb. Otto, geb. am 24. 11. 1886, wohnhaft in Wiesbaden, Goebenstraße 14,
 - d) Ausweis A Nr. 6313/12609 von Adam Barbi, geb. am 30. 11. 1904, wohnhaft in Wiesbaden, Goebenstr. 16,
- zu a) und b) ausgestellt vom Kreisausschuß — Flüchtlingsdienst —, Bad Homburg v. d. H.,
zu c) und d) ausgestellt vom Magistrat — Flüchtlingsdienst — Wiesbaden.

Die Erstausfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 5. 1955

Der Regierungspräsident — Flüchtlingsdienst —
I 4-58f- 02/03 Fl. K 1009, 1011, 1029, 1030

Buchbesprechungen

Das Besoldungsdienstalter. Anleitung zur Ermittlung des Besoldungs- und Diätendienstalters der Beamten. Herausgegeben von Hans Rahner, Verwaltungsamtmann z. Wv., Dipl. - Kommunalbeamter. 9. neubearbeitete Auflage, 1955. 123 Seiten, 6,- DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Durch die drei Besoldungsänderungsgesetze vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939), vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) sowie durch die Erste und Zweite Verordnung zur Änderung der Besoldungsvorschriften vom 6. August 1953 (MinFinBl. S. 608) und vom 23. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1588), die für das Land Hessen inhaltlich übernommen worden sind, ist das Besoldungsrecht wesentlich geändert worden. Außerdem wurden für die besoldungsrechtliche Praxis wichtige Vorschriften neu geregelt, z. B. die Bestimmungen über die Berücksichtigung von Verzögerungen des beruflichen Werdeganges durch Kriegsdienst bei der Festsetzung des Besoldungs- und Diätendienstalters, die Bestimmungen über die Verbesserung des Besoldungsdienstalters der Schwerkriegsbeschädigten, über die Anrechnung von Wehrdienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter, die Berechnung des Besoldungsdienstalters bei der Wiedereinstellung von früheren Beamten, die freiwillig ausgeschieden waren u. a. Durch diese Änderungen und Ergänzungen des Besoldungsrechts ist eine Neubearbeitung der Anleitung notwendig geworden. Das Rahnersche Buch, das sich bereits in acht Auflagen bewährt hat, ist in der vorliegenden Auflage unter Berücksichtigung der ergangenen Änderungen und Ergänzungen vollständig neu bearbeitet und erweitert worden. Der Text der einschlägigen Vorschriften des Besoldungsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen in neuester Fassung sowie die letzten Erlasse auf dem Gebiete der BDA-Berechnung sind im Anhang abgedruckt. Zahlreiche Beispiele machen das Buch leicht verständlich und damit zu einem wertvollen Helfer für jeden Benutzer.

Regierungsoberinspektor Peuser

Vergleichsordnung, Kommentar von Dr. A. Böhle-Stamschräder, Ministerialrat im Bundesjustizministerium. 3., neubearbeitete Auflage, XVI und 263 Seiten. Beck'sche Verlagsbuchhandlung in München und Berlin, 1955.

Die Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 321) hat auch in Zeiten eines Wirtschaftsaufschwungs noch eine beachtliche Bedeutung;

betrug doch die Zahl der in Hessen eröffneten Vergleichsverfahren 1950: 192, 1951: 137, 1952: 125, 1953: 121 und 1954: 114.

Erfreulich ist es unter diesen Umständen, daß als Beck'scher Kurz-Kommentar die von Dr. Böhle-Stamschräder, einem hervorragenden Sachkenner, erläuterte Vergleichsordnung in dritter, neubearbeiteter Auflage erschienen ist. Das handliche Werk wird seiner Zielsetzung gerecht, in erster Linie dem täglichen Gebrauch des Rechts- und Wirtschaftspraktikers zu dienen. Für diesen bringt der Kommentar reichliches und zuverlässiges Material zur Lösung aller Zweifelsfragen. Die umfangreichen Anmerkungen sind nicht nur übersichtlich geordnet, sondern, wenn auch in knapper Form, so doch erschöpfend gehalten. Zahlreiche Literaturhinweise und Zitate von Gerichtsentscheidungen, sämtlich den neuesten Stand berücksichtigend und noch während der Drucklegung nachgetragen, sind angeführt.

Auch für den Rechtsbeflissenen ist das Werk sehr geeignet. Es bringt neben einem allgemeinen Überblick über das Rechtsgebiet eine geschichtliche Einleitung, und die Erläuterungen sind so gehalten, daß sie das notwendige Verständnis für das mitunter schwierige Vergleichsrecht vermitteln.

In der dritten Auflage sind insbesondere neu gestaltet worden: die Erläuterungen über den sog. Liquidationsvergleich und die Treuhand (§ 7 Abs. 4), die Gleichbehandlung der Gläubiger (§ 8), die Abwicklung von Verträgen (§§ 50-53), die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Veräußerungsverbote (§ 57 Abs. 2, §§ 58-65) sowie über die Wirkungen des bestätigten Vergleichs (§§ 82-84).

In den Anhang sind aufgenommen: Auszüge aus der bundeseinheitlichen Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 1. 3. 1954, allgemeine Verfügungen des Reichsjustizministers über die Bestellung von Vergleichsverwaltern, die Vergütung der Vergleichsverwalter und der Mitglieder des Gläubigerbeirates sowie über die Gutachtertätigkeit der Industrie- und Handelskammern. Ferner ist ein von Industrie- und Handelskammern herausgegebenes Merkblatt über die Antragsstellung abgedruckt.

Der ein abschließendes Bild des Vergleichsrechts gebende Kommentar wird bei Praktikern und Studenten, aber auch bei Wissenschaftlern zweifellos den Anklang finden, den er bisher hatte und auch verdient.

Ministerialrat Dr. Hof

1955

Wiesbaden, den 28. Mai 1955

Nr. 22

Stellenausschreibungen

1559

Beim Stadtgesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden ist

die Stelle eines beamteten Arztes

der amtsärztlichen Abteilung sofort zu besetzen. Besoldung nach A 2 c 2. Die Einstellung erfolgt gegebenenfalls zunächst im Angestelltenverhältnis (TO A III). Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist die bestandene staatsärztliche Prüfung Vorbedingung.

Die Bewerber müssen über gründliche allgemein-medizinische Kenntnisse verfügen. Auch auf dem Gebiete der Kinderheilkunde müssen sie befähigt sein, da ihr Einsatz ebenfalls in der Abteilung „Schulfürsorge“ erfolgt. Erfahrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind erwünscht.

Interessenten werden gebeten, sich unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes sowie der üblichen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, Zeugnisabschriften und ähnliches) zu bewerben. Die Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — einzureichen.

Wiesbaden, 17. 5. 1955 Der Magistrat

1560

Für die Chirurgische Klinik der Städtischen Krankenanstalten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Chefarzt Professor Dr. Straaten) wird ein

jüngerer Assistenzarzt mit chirurgischer Vorbildung

gesucht. Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes, von Zeugnissen über Vorbildung und bisherige Tätigkeit bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Ausschreibung beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — einzureichen.

Wiesbaden, 23. 5. 1955 Der Magistrat

1561

An der Medizinischen Klinik der Städt. Krankenanstalten der Landeshauptstadt Wiesbaden sind

drei Assistenzarztstellen

zu besetzen. Vorbildung auf dem Gebiet der Inneren Medizin ist erforderlich. Eine der drei Stellen kann nur mit einem Bewerber besetzt werden, der eine chemische oder chemisch-physiologische Vorbildung nachweisen kann.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes, von Zeugnissen über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bis spätestens

14 Tage nach Erscheinen dieser Ausschreibung beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — einzureichen.
Wiesbaden, 23. 5. 1955 Der Magistrat

Veröffentlichungen

1562

Einziehung eines Weges in Eschhofen

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 4. Mai 1955 soll der Teilwirtschaftsweg von der Parzelle 249, Flur 20, zwischen den Hofreiten des Anton Gärth und der Margarete Kaiser in der Limburger Straße, da ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr vorliegt, eingezogen werden.

Einsprüche gegen diese Einziehung können innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich geltend gemacht werden. Dort kann auch der Lageplan eingesehen werden.
Eschhofen, 14. 5. 1955. Der Bürgermeister.

1563

Baulandumlegung „Johannisland“ in der Gemarkung Frankenberg

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GV Bl. S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Frankenberg/Eder hat in seiner Sitzung am 28. März 1955 beschlossen, für das Gebiet des förmlich festgestellten Fluchtlinien- und Bebauungsplan „Johannisland“ in der Gemarkung Frankenberg ein Baulandumlegungsverfahren durchzuführen. In das Umlegungsverfahren sind nachstehende Grundstücke einbezogen:

Flur 65 Flurstück 142/22, 143/22, 23—25, 26/1, 26/2, 27, 29/1, 31/1, 181/35, 35/1, 36-39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 189/43, 190/43, 187/44, 188/44, 177/45, 178/45, 191/46, 46/2, 46/3, 46/4, 47, 48/1, 48/4, 48/5, 49+50, 51/1, 156/53, 56—63, 65/1, 67/1, 67/2, 68, 69/1, 69/2, 46/1, 112—118, 121, 123, 137 und 138.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen Farbstreifen kenntlich gemacht. Der Umlegungsplan, nebst dem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke wird für die Dauer von zwei Wochen, und zwar von:

Dienstag, den 31. Mai 1955 bis
einschl. Dienstag, den 14. 6. 1955

zur Einsicht der Beteiligten im Rathaus der Stadt Frankenberg (Stadtbauamt) offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren nach § 28 des Aufbaugesetzes sind:

1. die Eigentümer, der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,

3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung, der betreibende Gläubiger und
5. die Stadt Frankenberg/Eder.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, gelten beide Parteien als Beteiligte.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerkes durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder verändert werden.

Die Freilegungspflicht wurde auf Grund des förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes einheitlich auf 10 % festgesetzt.

Frankenberg (Eder), 17. 5. 1955

Der Kreis Ausschuß des Landkreises
Frankenberg als Umlegungsbehörde

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

1564

F 4/54: 1. Alfred Weinberg in New York, 2. Ruth Schleicher, ebenda, 3. Gerda Weinberg in Brooklyn, 4. Lina Jakobs in East Cleveland, 5. Edith Bamberger in Rochester zu Ziff. 5, vertreten durch Rechtsanwalt P. H. Gordan in Gießen, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Holzheim, Band 1 Blatt 33, Abteilung III Nr. 10, für Berthold Weinberg in Frankfurt/Main eingetragene Grundschuld von 5000,— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 21. September 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 20. 5. 1955

Amtsgericht

1565

5 F 3/55: Der Karl Wambold, Langen, Schafgasse 22, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstückes — Grundbuch Langen, Band 30, Blatt 2727, Flur IV, Nr. 738, Acker an der

Straße, 575 qm, gem. § 927 BGB beantragt. Der Landwirt Heinrich Wambold, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. September 1955, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Langen, 18. 5. 1955. **Amtsgericht, Abt. 5**

1566

3 F 2/55: Die Witwe Margarethe Herrmann, geb. Stroh, in Offenbach/Main, Waldstraße 165, hat das Aufgebot des Rentenschuldbriefes über die im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 177, Blatt 5152, Abt. III, Nr. 2, zu ihren Gunsten eingetragene Rentenschuld von RM 1200,— vom 1. Juli 1940 ab in monatlichen Raten von je RM 100,— fällig, mit RM 12 000,— ablösbar, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 21. September 1955, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 35, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 12. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 3

1567

3 F 8/54: Durch Ausschluß-Urteil vom 4. Mai 1955 wurden die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Offenbach a. Main eingetragene Grundschulden: 1. Grundschuld von 5000,— GM, eingetragen in Band 81, Blatt 2177, Abt. III, Nr. 3, für Adam Josef Brückner in Offenbach a. Main, 2. Grundschuld von 5000,— GM, eingetragen in Band 215, Blatt 6357, Abt. III, Nr. 1, für Josef Brückner und dessen Ehefrau Anna geb. Peter, in Offenbach a. Main, für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 4. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 3

1568

F 4/55: Die Eheleute Friseurmeister Ludwig Bachmann und Frau Marie geb. Kässmann in Obersuhl, Schulweg, sowie die Eheleute Heinrich Kässmann und Christine geb. Hagelgans, ebenda, — vertreten durch die Rechtsanwälte Müldner, v. Ochsenstein und Dr. Kohde in Rotenburg a. d. F. —, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 23. Juni 1932 über die im Grundbuch von Obersuhl Band 59, Blatt 1357 in Abteilung III Nr. 1 und in Band 32, Blatt 397 in Abt. III Nr. 2 für die Sterbekasse für die Beamten, Hilfsbeamten und Arbeiter in den Bezirken der Reichsbahndirektion Erfurt und Halle a. d. Saale in Erfurt eingetragene Darlehnshypothek von 3000,— Goldmark nebst Anhang beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. September 1955, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Rotenburg (a. d. Fulda), 16. 5. 1955

Amtsgericht

Vereinsregistersachen**1569****Neueintragungen**

VR 283 — 18. April 1955: Verein: Verein Kasse des ADH e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 285 — 2. Mai 1955: Verein: Betriebs- und Unterstützungskasse der G. C. Klebe Papierwarenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Darmstadt e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 286 — 9. Mai 1955: Verein: Motorsport-Vereinigung Rhein-Main. Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 17. 5. 1955 **Amtsgericht**

1570

V. R. 1: Turn- und Sportverein „Froh-sinn“ e. V. in Haina. Die Satzung ist am 31. Januar 1955 geändert und neu gefaßt. Gemünden (Wohra), 4. 5. 1955

Amtsgericht (Z)

1571

5. VR 59: In unser Vereinsregister ist heute in Band IV unter Nr. 59 eingetragen worden: Mieterschutz-Verein der Stadt Viernheim/H. mit dem Sitz in Viernheim.

Lampertheim, 16. 5. 1955 **Amtsgericht**

1572

VR Nr. 28: Turngemeinde 1953 Langenselbold in Langenselbold.

Langenselbold, 5. 5. 55 **Amtsgericht**

1573

VR. 252 — Neueintragung: Architekten- und Ingenieur-Verein e.V., Marburg/Lahn.

Marburg/Lahn, 13. 5. 1955

Das Amtsgericht — Abt. 6

Vergleichs- u. Konkursachen**1574****Beschluß**

2 N 3/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Sinemus, Spezialfabrik für gefräste Holzteile in Arolsen, wird gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 507,70 DM, Auslagen des Verwalters: 10,— DM, Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses je 50,— DM.

Arolsen, 13. 5. 1955 **Amtsgericht**

1575

4 N. 17/55: Über den Nachlaß des verstorbenen Ingenieurs Josef Mohren in Wilmshausen, als persönlich haftender Gesellschafter der Fa. Steiba, Mohren & Helwig in Bensheim a. d. B., verstorben am 29. April 1954, wird heute am 20. Mai 1955, nachmittags 15.20 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schül in Bensheim a. d. B. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1955 bei dem Gericht in zweifacher

Ausfertigung anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, Samstag, den 18. Juni 1955, vormittags 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, Samstag, den 20. Juli 1955, vormittags 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte in Bensheim a. d. B., Wilhelmstraße 26, I. Stock, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben des Schuldners verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1955 anzeigen.

Bensheim, 20. 5. 1955 **Das Amtsgericht**

1576**Beschluß**

VN 3/53: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Textilwareneinzelhändlers Heinz Billing in Philippsthal ist aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den im Termin vom 19. 12. 1953 abgenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Bad Hersfeld, 13. 5. 1955 **Amtsgericht**

1577

N 6/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Textilwarenhändlers Heinrich Belz in Düdelsheim wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Büdingen, 17. 5. 1955 **Amtsgericht**

1578

5 N 3/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Schweppe wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag auf Einstellung des Konkurses mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse auf den 10. Juni 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Dillenburg, Zimmer 27, anberaumt (§ 204 KO). Masseansprüche sind bis zum 1. Juni 1955 unter Beifügung der Belege dem Gericht bekanntzugeben.

Dillenburg, 13. 5. 1955 **Amtsgericht**

1579

81 VN 16/55 — Beschluß: In dem Vergleichseröffnungsverfahren Lochmann & Söhne G.m.b.H., Bauunternehmen, Frankfurt am Main, Mittlerer Schaffhofweg 101, ist gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Frankfurt (Main), 12. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1580

81 N 152/55 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 25. 3. 1955 verstorbenen Wwe. Amalie Nagel, letzter Wohnsitz Frankfurt am Main, Ottostr. 12,

zuletzt Inh. der nicht eingetragenen Fa. Peter Nagel Spenglerei, Installation, Frankfurt am Main, Ottostr. 12, wird heute am 9. Mai 1955, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Karl Böhler Frankfurt am Main, Am Ebel-feld 163, Tel. 2 56 65, wird zum Konkurs-verwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1955, nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Bei-behaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Kon-kursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. Juni 1955, 12.30 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 15. Juli 1955, 9 Uhr vor dem Amtsge-richt Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anbe-raumt. Offener Arrest ist angeordnet. An-zeigefrist bis — 10. Juni 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 9. 5. 1955

Amtsgericht Abt. 81

1581

81 N 338/54 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Friedrich Jahnelt, Bad Homberg v. d. H., Brüningstr. 17, Allein-inhaber der Firma Karl F. Jahnelt, Eisen — Metalle, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 349, wird zur Prüfung nachträglich ange-meldeter Forderungen besonderer Prüfungs-termin auf den 20. Juni 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Zimmer 337, Gebäude B, anberaumt.

Frankfurt (Main), 3. 5. 1955

Amtsgericht Abt. 81

1582

Beschluß

81 N 364/52: In dem Konkursver-fahren über das Vermögen der Firma Rein & Co., Textilversand G.m.b.H., Frank-furt (Main), Schloßstr. 76, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Ein-wendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung der Gläubigerversamm-lung über die für die Mitglieder des Gläu-bigerausschusses festzusetzende Vergütung und Auslagen Termin anberaumt auf den 20. Juni 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsge-richt Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. Es sind festgesetzt: für den früheren Konkursverwalter 300,— DM Vergütung, für den jetzigen Konkurs-verwalter 900,— DM Vergütung, 45,— DM Auslagen.

Frankfurt (Main), 10. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1583

Beschluß

81 VN 18/55: Der Kaufmann und Finanz-makler Carl Bruns, Frankfurt (M), Brau-bachstr. 24, hat am 14. Mai 1955 die Eröff-nung des gerichtlichen Vergleichsver-fahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Wey-rich, Frankfurt (M), Arndtstr. 15, Tel. 7 70 45, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 17. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1584

Beschluß

81 N 38/51: In dem Konkursver-fahren über das Vermögen der Frau Käthe Schmid, Frankfurt (M), Reineckstr. 13, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schluß-termins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 13. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1585

Beschluß

81 N 266/54: In dem Konkursver-fahren über das Vermögen des Verlegers Friedrich Rudl, Frankfurt (M), Sophien-straße 20, Alleininhaber des Verlags Fried-rich Rudl, Frankfurt (M), Neckarstraße 9, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, sowie zur Ab-nahme der Schlußrechnung des Konkursver-walters Termin auf den 20. Juni 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag wird auf der Ge-schäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 13. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1586

81 N 241/54 — **Beschluß** — In dem Konkursverfahren über das Ver-mögen der Contalbau-GmbH., Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, Herstellung und Vertrieb von Baumaterialien, Frankfurt (Main), Gwinnerstr. 32, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Ter-min anberaumt auf den 20. Juni 1955, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 17. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1587

81 N 291/54 — **Beschluß** — In dem Konkursverfahren über das Ver-mögen der Firma Horn oHG., vorm. F. Ries, Elektrobau, Frankfurt (Main), Homburger Landstraße 120a—122, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forde-rungen anberaumt auf den 20. Juni 1955, 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 17. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1588

81 VN 19/55 — **Beschluß**: Die Firma Weil & Gescheide oHG., Chemische Fabrik, Frankfurt (Main)-Höchst, Bolongarostr. 184 bis 186, hat am 18. Mai 1955 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Ab-wendung des Konkurses beantragt. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Hofheim (Ts.), Pfarrgasse 25, wird zum vorläufigen Verwal-ter bestellt.

Frankfurt (Main), 20. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1589

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Margarete Schup-pert, Gernsheim/Rhein, Riedstr. 28, soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Verfügbar sind 20 784,18 DM, zu berücksichtigen sind 13 701,31 DM nicht bevorrechtigte Forde-rung. Das Verzeichnis der zu berücksichti-genden Forderungen ist auf der Geschäfts-stelle des Amtsgerichts Groß-Gerau nieder-gelegt.

Gernsheim (Rhein), 18. 5. 1955

Der Konkursverwalter:

Jockel, Rechtsanwalt

1590

Beschluß

7 N 3/50: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lich & Co., Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in Gießen wird ohne Anordnung einer Ver-teilung Schlußtermin bestimmt auf Freitag, den 10. Juni 1955 um 9 Uhr vorm. Zimmer 113. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-bung von Einwendungen gegen die Schluß-rechnung, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstat-tung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubiger-ausschusses sowie zur Prüfung der nach-träglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1152,— DM, die ihm zu erstattenden Aus-lagen auf 117,— DM festgesetzt.

Gießen, 12. 5. 1955

Amtsgericht

1591

Beschluß:

2 N 29/53: In dem Konkursverfa-hren über das Vermögen des Rudolf Schuh, Pelz- und Lederbekleidung, Rüsselsheim/ Main, Waldstr. 9, wird Termin zur Ab-nahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußver-zeichnis und zur Beschlußfassung der Gläu-biger über die nicht verwertbaren Vermö-gensstücke sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 10. Juni 1955, 10 Uhr, Zim-mer 1. Die Vergütung des Konkursverwal-ters wird auf 150,— DM, seine Auslagen werden auf 8,56 DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 14. 5. 1955

Amtsgericht

1592

Beschluß

2 N 23/53: in dem Konkursverfa-hren über das Vermögen des Kurt Cloos, Gustavsburg, Kolpingstr. 14, wohnhaft in Mainz, Untere Zahlbacher Str. 20: Gläubiger-versammlung zur Abnahme der Schlußrech-nung und Entschließung über die Einstel-lung des Verfahrens mangels Masse sowie zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Montag, den 13. Juni 1955, 10 Uhr, Zimmer 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 150,— DM, seine Auslagen werden auf 34,82 DM fest-gesetzt.

Groß-Gerau, 17. 5. 1955

Amtsgericht

1593

4 VN 2/52: Über das Vermögen des Kaufmanns Willi Schneider (Textilhandel) in Hanau, Lamboystraße 20, wird heute unter Aufhebung des Vergleichsverfahrens, am 12. Mai 1955, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Fues in Hanau, Rosenstraße 11, Telefon 3419. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 22. Juni 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Erdgeschoß Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1955 anzeigen.

Hanau, 12. 5. 1955 **Amtsgericht****1594**

6 VN 1/55: Der Kraftfahrzeugmeister Albert Odwald in Limburg, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Albert Odwald, Limburg/Lahn, Kraftfahrzeuge, Reparaturwerkstatt, Abschleppdienst in Limburg, Schiede 8, hat seinen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens vom 12. Mai 1955 zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters Rechtsanwalt Laux in Limburg ist beendet.

Limburg, 23. 5. 1955 **Amtsgericht****1595**

7 N*103/52 — Anschlußkonkurs über das Vermögen der Firma Lederwaren-König GmbH., Handel und Vertrieb von Leder-, Galanteriewaren und Geschenkartikeln, Offenbach a. M., Herrnstraße Nr. 61. — **Beschluß:** Nachdem der seitherige Konkursverwalter, Herr Rechtsanwalt Kessler, verstorben ist, wird Herr Rechtsanwalt und Notar Schreiber, Offenbach am Main, Kaiserstraße Nr. 100, zum Konkursverwalter ernannt (§ 78. Konk.-Ordng.). — Weiterhin wird eine Gläubigerversammlung auf Freitag, den 10. Juni 1955, 10.30 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Kaiserstr. Nr. 16, Zimmer 37, einberufen, die alsdann über die Beibehaltung des ernannten beschließen oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters tätigen soll.

Offenbach (Main), 18. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 7**1596**

62 N 34/55: Über das Vermögen der Firma Edmund Geyger GmbH., Holzbearbeitungsbetrieb in Wiesbaden-Dotzheim, U-Bau, wird heute, am 16. Mai 1955, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist. Konkursverwalter: Syndikus Dr. Julius Fetzter in

Wiesbaden, Biebricher Allee 86 (Telefon 6 10 31). Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1955 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen 18. Juni 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1955 anzeigen.

Wiesbaden, 16. 5. 1955 **Amtsgericht****1597**

62 VN 7/55: Vergleichsantrag vom 13. Mai 1955 des Ingenieurs Josef Arlt in Wiesbaden, Steinmetzstraße 5. Vorläufiger Verwalter: Rechtsanwalt Erich Fünfrock in Wiesbaden, Adolfsallee 3.

Wiesbaden, 14. 5. 1955 **Amtsgericht****1598**

62 N 40/55: Über das Vermögen der Firma Druck- und Schreib-GmbH., in Wiesbaden-Erbenheim, Hundsgasse 5, wird heute, am 10. Mai 1955, Anschluß-Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet ist. Konkursverwalter: Finanzberater Fritz Ohl in Wiesbaden, Riederbergstraße 34 (Tel. 4 06 91). Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1955 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. Juni 1955, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. Juli 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1955 anzeigen.

Wiesbaden, 10. 5. 1955 **Amtsgericht****1599**

62 N 16/55: Über das Vermögen des Bierverlegers Erich Lathe in Wiesbaden, Lorcher Straße 17, wird heute am 16. Mai 1955, 17 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter Rechtsanwalt Büning in Wiesbaden-Biebrich (Tel. 6 68 06). Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1955 beim Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

gen: 20. Juni 1955, 10 Uhr, Zimmer 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1955 anzeigen.

Wiesbaden, 16. 5. 1955 **Amtsgericht****1600**

N 21/53 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Meier in Dieburg, Inhaber der Odenwälder Mäntelfabrik in Dieburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Dieburg, 13. 5. 1955 **Amtsgericht****Zwangsversteigerungen**

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1601**Beschluß**

2 K 8/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Rhoden, Band 8, Blatt 232, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rhoden, lfd. Nr. 36, Flur 1, Flurstück 355, Lieg.-B. 595, Garten bei den Schafställen, 0,64 Ar; lfd. Nr. 37, Flur 1, Flurstück 463, Lieg.-B. 595, Hofraum, die hintere Straße, 0,64 Ar; lfd. Nr. 38, Flur 1, Flurstück 464, Lieg.-B. 595, Gebäude, die hintere Straße, 1,19 Ar; lfd. Nr. 39, Flur 1, Flurstück 465, Lieg.-B. 595, Garten, die hintere Str., 0,48 Ar; lfd. Nr. 40, Fl. 23, Flst. 80, Lieg.-B. 595, Garten, Beim Gröneken, 2,71 Ar; lfd. Nr. 41, Flur 18, Flurstück 109, Lieg.-B. 595, Acker, in der Lehmkuhle, 21,80 Ar; lfd. Nr. 42, Flur 28, Flurstück 16, Lieg.-B. 595, Acker, Am Meere, 33,37 Ar; lfd. Nr. 43, Flur 43, Flurstück 42, Lieg.-B. 595, Wiese, auf der Lauke, 14,09 Ar, sollen am 29. Juli 1955, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. Februar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Arbeiter Sylvester Schaub, Luise, geb. Herbold, zu Rhoden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück

lfd. Nr. 36: 100,— DM; lfd. Nr. 37: 140,— DM; lfd. Nr. 38: 2 760,— DM; lfd. Nr. 39: 100,— DM; lfd. Nr. 40: 150,— DM; lfd. Nr. 41: 800,— DM; lfd. Nr. 42: 1060,— DM; lfd. Nr. 43: 364,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. Wer Grundstücke ersteigern will, bedarf der Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsgerichts (Amtsgericht Arolsen). Ohne eine solche Genehmigung können wirksame Gebote nicht abgegeben werden. Die Genehmigung muß im Versteigerungstermin am 29. 7. 1955 vorliegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 18. 5. 1955

Amtsgericht

1602

Beschluß

K 5/53 — K 9/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Alsfeld, Band XXXI, Blatt 2228, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Alsfeld, Flur I, Flurstück 414/1, Hofreite, Schäfergasse 4, auf der Schäfergasse hinter dem Hospital und dem Badergäßchen, 2,43 Ar, soll am 30. Juni 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. Januar 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schreiner Peter Feyk in Alsfeld zu $\frac{1}{2}$, b) Schreiner Heinrich Feyk in Alsfeld und Peter Feyk, Alsfeld, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 5. 5. 1955

Amtsgericht

1603

K 10/55 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Nieder-Eschbach Band 3 Blatt 348 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nieder-Eschbach Nr. 4 Flur 2, Flurstück 210 1/10, 49,35 Ar, Nr. 6, Flur 2, Flurstück 212 5/10, 1,54 Ar, Nr. 17, Flur 2, Flurstück 210 5/10, 7,97 Ar, Nr. 18, Flur 2, Flurstück 210 8/10, 1,58 Ar, Einheitswert: 31.900,— DM. Ortsgerichtliche Schätzung: 100 256,90 DM, sollen am 14. Juli 1955, 15 Uhr, in der Bürgermeisterei Nieder-Eschbach zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. Mai 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Anna Maria Weckwert geb. Rupp in Kaichen, 2. Hugo Weckwert in Kaichen, 3. Werner Weckwert in Kaichen, zu 1—3 in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$. 4. Emil Prokopovsky in Frankfurt (Main) zu $\frac{1}{4}$, 5. Katharina Prokopovsky zu $\frac{1}{4}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 16. 5. 1955

Amtsgericht

1604

K 15/53 — K 23/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sim-

mersbach, Band 20, Blatt Nr. 863 eingetragenen Grundstücke — unter Verlegung des Termins vom 23. d. M. — am Montag, den 25. Juli 1955, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 7, versteigert werden. Flur 15, Flurstück 238/17, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstr. 36, 12,27 Ar; Flur 1, Flurstück 130, Hutung im Horfloß, 8,57 Ar; Flur 2, Flurstück 338, Hutung unter dem Breidenbacher Weg 6,02 Ar; Flur 3, Flurstück 129, Hutung unter dem Hessel auf dem Viehstand, 7,23 Ar; Flur 4, Flurstück 135, Ackerland unten hinter dem Stein, 6,06 Ar; Flur 6, Flurstück 45, Ackerland vor dem Hessel am Wald, 5,93 Ar; Flur 6, Flurstück 378, Ackerland auf dem Horfeld, 6,48 Ar; Flur 9, Flurstück 84, Wald (Holzung) hinten auf dem Hornberg, 3,62 Ar; Flur 12, Flurstück 113, Hutung am Weisenberg bei dem Huberg, 4,07 Ar; Flur 18, Flurstück 3, Wald (Holzung) das Mauköpfchen, 12, 38 Ar; Flur 18, Flurstück 338, Hutung die Staffelböhl, 10,14 Ar; Flur 16, Flurstück 206/81, Ackerland im grünen Hain, 9,65 Ar; Flur 2, Flurstück 576/6, Ackerland im Hechten oder Hainbach, 22,81 Ar; Flur 10, Flurstück 518/62, Ackerland am Trieb, 20,75 Ar; Flur 13, Flurstück 505/5, Ackerland auf den süßen Plätzen, 6,33 Ar; Flur 14, Flurstück 421/149, Grünland auf der Nagelwiese, 10,55 Ar; Flur 14, Flurstück 422/171, Grünland, die Struthwiesen, 8,70 Ar; Flur 11, Flurstück 99/2, Ackerland auf dem Hornberg, 2,87 Ar. Lieg.B. 989 — Geb.B. 168. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 1953 bzw. 5. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Steinmetz Rudolf Becker, Rosa Becker, geb. Wagner, in Simmersbach eingetragen.

Für die Abgabe von Geboten ist beim Einzelausgebot die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes, beim Gesamtausgebot die des Amtsgerichts in Biedenkopf erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 20. 5. 1955.

Amtsgericht

1605

4 K 13/53. — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Beedenkirchen in Band I Blatt 45 und Band III Blatt 174 eingetragenen Grundstücke, nämlich: Flur 1, Nr. 131, Grasgarten im Ort, 10,63 Ar; Flur 1, Nr. 133, Hofreite daselbst, 7,12 Ar; Flur 1, Nr. 134, Grabgarten daselbst, 2,88 Ar; Ackergrundstücke, 7,50,56 ha; Wiesengrundstücke, 3,41,66 ha; Waldgrundstücke, 1,24,74 ha; Ödland, 20,52 Ar, sollen am Samstag, den 9. Juli 1955, vormittags 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. August 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johannes Heldmann jun. in Beedenkirchen. Der Einheitswert beträgt DM 11 500,—, der Schätzwert der Grundstücke beträgt DM 36 510,—. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes auf sämtliche zur Versteigerung gelangenden Grundstücke einschließlich der Hofreite ist die Genehmigung des Amtsgerichts Aht. für Landwirtschaftssachen Bensheim erforderlich. Der Genehmigungsbescheid ist bei der Abgabe des Gebots vorzulegen, widrigenfalls das Gebot zurückgewiesen werden muß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 5. 1955

Amtsgericht

1606

84 K 29/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Zeilsheim, Band 35, Blatt 958, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Juli 1955, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt am Main-Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeilsheim, Flur 12, Flurstück 259/15, bebauter Hofraum, Alt Zeilsheim 46, enthält 7,79 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gärtner Anton Steyer, Frankfurt am Main-Zeilsheim, Alt Zeilsheim 46, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 30. 4. 1955

Amtsgericht Aht. 84

1607

84 K 170/53 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Miteigentümers August Ritter, Frankfurt am Main, Herxheimerstr. 21, das im Grundbuch von Zeilsheim, Band 30, Blatt 784 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Juli 1955, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt am Main-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeilsheim, Flur 8, Flurstück 560/44, bebauter Hofraum, Koburger Weg 98, hält 8,54 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der a) Bäckermeister August Ritter in Frankfurt am Main; b) Friseur Josef Karl Tschiederer in Frankfurt am Main-Zeilsheim in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. V ZVG auf 10 512,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 6. 5. 1955

Amtsgericht Aht. 85

1608

K 11/54 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Endbach, Band 3, Blatt 115 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. August 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gießener Str. 27, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. Gemarkung Endbach, lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 7, Holzung, im Müllerroth, 53,64 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 9, Holzung, im Müllerroth, 8,57 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 395/281, Ackerland (Obstb.), am Enwuch, 6,46 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 226, Hof- u. Gebäudefläche, Teichstr. 12 a, 2,07 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 394/281, Ackerland (Obstb.), am Enwuch, 5,69 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 150, Hutung, auf

dem Hohland, 9,73 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 18, Flurstück 100, Holzung, im Enwuch, 2,55 Ar. lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 101, Grünland, im Enwuch, 14,62 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 18, Flurst. 86, Ackerland, im Enwuch, 7,33 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 17, Flurst. 130, Grünland, auf d. Triesch, 2,26 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 17, Flurstück 224, Gartenland, in dem Enwuch, 2,05 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 11, Flurstück 270, Grünland, in der Wetzelsbach, 2,00 Ar, Wiese in der Wetzelsbach, 2,02 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 17, Flurstück 223, Grünland, in dem Enwuch, 2,73 Ar; lfd. Nr. 15, Flur 4, Flurstück 902/279, Ackerland, auf dem Eimer, 6,97 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 17, Flurstück 198, Grünland, in dem Enwuch, 3,64 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 17, Flurstück 197, Grünland, in dem Enwuch, 1,44 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 11, Flurstück 177, Holzung, das Stückbüchelche, 11,87 Ar; Liegenschaftsbuch Nr. 763, Gebäudebuch Nr. 205. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war, damals eingetragen: Schaffner a. D. Christian Rink in Endbach. Wer bieten will, muß im Termin vorlegen: a) für die landwirtschaftlichen Grundstücke: die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts - Amtsgericht - Gladenbach; b) für die forstwirtschaftlichen Grundstücke: die Genehmigung der Forstbehörde - Forstamt Gladenbach. Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 7123,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 10. 5. 1955. **Amtsgericht**

1609

K. 6/54. Zwangsvolleistung. Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Walsdorf, Band 26 Blatt Nr. 869 A eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 19. Juli 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße, Zimmer 7, versteigert werden. Gemarkung Walsdorf lfd. Nr. 1: Flur 9, Flurstück 260, Lieg.-B. 1191, Wiese im Brühl, 0,23 Ar; lfd. Nr. 2: Flur 17, Flurstück 1, Wiese unterm Brühl 1. Gewinn, 1,01 Ar; lfd. Nr. 3: Flur 20, Flurstück 393, Ackerland auf der Hostert 1. Gewinn, 0,45 Ar; lfd. Nr. 4: Flur 14, Flurstück 10, Ackerland vor Bäckersgraben 1. Gewinn, 8,19 Ar; lfd. Nr. 5: Flur 20, Flurstück 392, Gartenland auf der Hostert 1. Gew., 0,51 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmacher Heinrich Hohl in Walsdorf (Ts.) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 21. 5. 1955 **Amtsgericht**

1610

18 K 82/54 — Zwangsvolleistung: Am 20. Juli 1955, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvolleistung die im Grundbuch von Harleshausen Band 4 Blatt 86 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Harleshausen, lfd. Nr. 3: Flur 11, Flurstück 578/6, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher-Weg 36, 36 1/2, Größe: 26,15 Ar; lfd. Nr. 4: Flur 11, Flurstück 548/7, Hof- und Gebäudefläche Wilhelmshöher-

Weg 36 1/2, Größe: 16,88 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistungsvermerks: Architekt Bruno Blum in Kassel-Harleshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 5. 1955 **Amtsgericht**

1611

18 K 83/53 — Zwangsvolleistung: Am 29. Juni 1955, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Kassel, Band 135 Blatt 2822, Gemarkung Kassel, lfd. Nr. 1: Flur AA, Flurstück 130/33, 130/34, 130/35, 130/32, Acker am Jungfernkopf, Größe: 1,04 Ar, lfd. Nr. 2: Flur AA, Flurstück 130/31, 130/30, 130/29, 130/28, Acker, daselbst, Größe: 26,20 und 0,50 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistungsvermerks: Kaufmann Heinrich Maurer in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 5. 1955 **Amtsgericht**

1612

K 3/54 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Willofs, Band IV Blatt 127 und Band IV Blatt 123 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, den 25. Juli 1955, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Zimmer 22, versteigert werden. Band IV Blatt 127: Ord. Nr. 1, Flur I Nr. 38, Wiese, im Ort das Hengsterdorf (bebaut mit Wohnhaus), 8,44 Ar; Band IV Blatt 123: Ord. Nr. 1, Flur III Nr. 56, Wiese, im Stefen, 14,59 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 4. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer war damals der Gastwirt Karl Habermehl in Willofs.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 14. 5. 1955

Amtsgericht

1613

K. 2/53 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Dorf-Erbach, Band II, Blatt 79, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 18. August 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Erbacher Str. 9, Zimmer 11, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorf-Erbach, Fl. I, Nr. 137/2, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Hs.-Nr. 5, 3,08 Ar, Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Eheleute Johann Leonhard Schork und Else, geb. Weyrauch, beide wohnhaft in Dorf-Erbach, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 14. 5. 1955

Amtsgericht

1614

K 6/54 - Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Borsdorf, Band 13 Blatt Nr. 725 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, dem 29. Juli 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Nidda, Schloßstraße Zimmer Nr. 1, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Verm.-Bez. Borsdorf, Flur I, Flurstück 515/2, Lieg.-B. 417, Geb.-B. 172, Hof- und Gebäudefläche, Bad Salzhäuser Weg 5, 6,27 Ar. Der Wert des Grundstückes ist gemäß § 74 a ZVG auf 21 000,— DM einschließlich Zubehör festgesetzt (Bäckerei). Der Einheitswert des Grundstückes: 5500,— DM. Der Brandkasenwert: 5300,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Bäckermeister Wilhelm Störkel in Borsdorf zu 1/2, b) seine Ehefrau Marie Charlotte geb. Möller, daselbst, zu 1/2 eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 3. 5. 1955

Amtsgericht

1615

7 K 68/54 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Dietzenbach (Kreis Offenbach a. M.), Band 15 Blatt 1311, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (26. Nov. 1954) auf die Namen a) Marie Christine Müller Wwe., geb Fenchel, b) Maria Serafine Dauber, geb Müller, unter lfd. Nr. 12 Flur 1 Nr. 236, Hof- und Gebäudefläche in den Pflanzengärten, Rathenastraße 11-15, 15,80 1/10 Ar, eingetragenen Grundstück am Mittwoch, dem 17. Aug. 1955, 10.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk 1955, 10.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. Der Grundstücks-(Verkehrs-)Wert wird gemäß § 74a ZVG wie folgt festgesetzt: Wohnhaus, Laden und Gasthaus 47 385,— DM, Kühlhäuser 18 700,— DM, Hallen und Schlachträume 24 543,75 DM, Grund und Boden 7545,— DM, zus. 98 173,75 DM. Der Wert der Maschineneinrichtung wird auf 61 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 3. 5. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1616

3 K 18/54 — Zwangsvolleistung: Im Wege der Zwangsvolleistung sollen die im Grundbuch von Presberg/Rheingau, Band 14, Blatt-Nr. 565, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 25. Juli 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Rüdeshelm/Rhein, Feldstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 12, versteigert werden. Gemarkung Presberg. lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 168, Grünland Gerstenland, 4,26 Ar; Unland dass. 0,40 Ar; Weg dass., 0,20 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 197b, Ackerland im Hasenbusch, 4,13 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 3, Ackerland an den Enkelhecken, 32,80 Ar; Unland dass., 1,00 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 24, Flurstück 293, Ackerland auf der Kerz, 8,51 Ar; lfd. Nr. 5,

Flur 11, Flurstück 285, Ackerland am Ebenland, 17,79 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 42, Ackerland Römerholz, 5,38 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 24, Flurstück 303, Ackerland auf der Kerz, 6,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Heinrich Kessler in Düsseldorf eingetragen.

Vor Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Eltville vorzulegen. (Einheitswert: 300,— DM; Schätzwert: 650,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 17. 5. 1955 Amtsgericht

1617

6 K 14/54 — Zwangsversteigerung: Am Sonnabend, dem 16. Juli 1955, vorm. 9 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Hörnsheim, Band 20, Blatt 825 A (eingetragener Eigentümer am 5. April 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks; Fuhrunternehmer Heinrich Hugo Bork in Hörnsheim) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 5, bebauter Hofraum, Dorfstraße, 4,44 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 13. 5. 1955

Amtsgericht

1618**Beschluß**

61 K 3/54: In dem Zwangsversteigerungsverfahren über das Grundstück Mainz-Kostheim, Herrnstraße 30, eingetragen im Grundbuch von Kostheim, Band 17, Blatt 815 und Band 55, Blatt 2581. Eigentümer: zu Blatt 815: Eheleute Marshall, Eheleute Steyer, Georg Schäfer und Anna Maria Magdalena Bettcher, zu Blatt 2581: Witwe Anna Maria Magdalena Bettcher geb. Schröder, und zwar bezügl. des in Blatt 815 eingetragenen Grundstücks nur wegen des der Schuldnerin Frau Imtraud van der Sluys-Veer gehörenden $\frac{1}{4}$ Anteils, ist der Termin vom 16. Mai 1955 gem. § 113 Abs. 3

LAG aufgehoben, Neuer Termin wird auf den 13. Juni 1955, 9 Uhr, Zimmer 250, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 16. 5. 1955

Amtsgericht

1619

61 K 82/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Dotzheim, Band 88, Blatt 2317, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. Juli 1955, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 282/3006, bebauter Hofraum, Ober-gasse 70, groß 3,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe des Bäckermeisters Wilhelm Schäfer, Johanna geb. Kohl in Wiesbaden-Dotzheim, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 16. 5. 1955

Amtsgericht

1620

61 K 40/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Wiesbaden-Außen, Band 122, Blatt 2324 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Juli 1955, 9 $\frac{1}{4}$ Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 186/90 etc., beb. Hofraum mit Hausgarten, 7,37 Ar, Frankfurter Str. 83; lfd. Nr. 6, Flur 50, Flurstück 133/2, Gartenland am Pflugsberg, 8,83 Ar, 2. Gewinn; lfd. Nr. 7, Flur 50, Flurstück 133,3, Frankfurter Straße, 0,61 Ar; lfd. Nr. 88, Flur 50, Flurstück 93/1, Frankfurter Straße, 1,06 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 50, Flurstück 93/2, Gartenland am Pflugsberg, 59,97 Ar, 1. Gewinn. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September bzw. 29. Dezember 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Frau des Kaufmanns Albert Möller Johanna, gen. Hanny, geb. Badior, zu Düsseldorf eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 16. 5. 1955

Amtsgericht

B Andere Behörden und Körperschaften**1621****Bekanntmachung**

Die Entschädigungsgutachten nach dem Altspargergesetz Nr. A 58802, Marie Hoppe, Nr. A 46290, Marie Hoppe, sind in Verlust geraten und werden für kraftlos erklärt, falls nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Entschädigungsgutachten bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Offenbach (Main), 28. 5. 1955

Städt. Sparkasse Offenbach a. M.
Verwaltungsrat

Liquidationen**1622**

Die Mitgliederversammlung des Vereins Jugendheim Knüll e. V. hat gemäß § 8 der Satzungen die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Liquidierung wird gemäß DGB § 48 durch den Vorstand vollzogen. Evtl. Gläubiger werden gebeten, begründete Forderungen bis zum 31. 7. 1955 an den Schriftführer des Vereins, Herrn Hasso Neitzel, Treysa, Wagnergasse 22, zu richten.

Jugendheim Knüll e. V. i. L.
b. Schwarzenborn üb. Treysa

Beilagen-Hinweis

Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Nr. 22 vom 28. 5. 1955 liegt ein Prospekt des Verlages Hermann Luchterhand, Neuwied am Rhein, über das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst (Bundesrecht-Ausgabe) bei.

**Wilhelm Fieseler oHG.**

WIESBADEN / Adelheidstraße 21

Wir liefern: Elektro-Material VDE-Ausführung
Elektrogeräte aller Art
Beleuchtungskörper / Rundfunk-Geräte

Seit 1914

Große Ausstellungsräume · Elektro-Großhandel
Ständiger Lieferant der Behörden

Der **Wegweiser** durch die hessischen Ministerien
(veröffentlicht im Staats-Anzeiger für das Land Hessen
Nr. 20 vom 14. 5. 1955) ist als Sonderdruck zum Preise
von DM 0,30 je Exemplar zuzüglich Porto beim Verlag
des Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11,
erhältlich.

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 9 11 34

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigepannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 9100.